



# GEWALTSCHUTZKONZEPT

FIPS KÖLN

## **VORWORT**

Fips Köln wurde 1994 als fips e.V. gegründet und 2014 zur gemeinnützigen Gesellschaft fips Köln gGmbH, unter der Geschäftsführung des ASB Köln umgewandelt. Seither ist Fips Köln spezialisiert auf die Bedürfnisse von Säuglingen, Kleinkindern sowie Kindern mit Beeinträchtigungen und Familien mit pädagogischen Bedarfen. Wir bieten Familien zur Bewältigung von schwierigen Lebenssituationen, Leistungen in den Bereichen Sozialpädagogische Familienhilfe, Familienpflege sowie Kinderkrankenpflege an. Somit ist das gemeinnützige Unternehmen bestehend aus dem Kindekrankenpflegedienst und der Kinder – und Jugendhilfe mit einer besonders vulnerablen Klientel befasst und übernimmt hier eine besondere Verantwortung. Alle unsere Abteilungen nehmen den Schutz unserer Schutzbefohlenen Kinder sehr ernst und setzen hierfür alle gebündelten Kompetenzen ein.

Das Schutzkonzept wurde auf Grundlage der bestehenden Kinderrechtskonventionen unter Einhaltung der in § 8a SGB VIII festgelegten Standards entwickelt. Unser Schutzkonzept soll alle Facetten von besonders Schutzbedürftigen (Säuglingen, Kleinkinder, Kinder mit Erkrankungen und oder Beeinträchtigung) aufgreifen und zum Wohle aller Kinder abbilden. Wir erhoffen uns eine wirksame Präventionsarbeit, die ein gutes Fundament für die gesunde und geschützte Umgebung für ein aufwachsendes Kind bieten soll.

Unser Leitbild des respektvollen und wertschätzenden Umganges miteinander soll hierbei eine gute präventive Grundlage innerhalb des Kinderschutzes bieten.

Im Folgenden sollen die von dem deutschen Jugendinstitut erstellten Marker für ein gelungenes Schutzkonzept in Institutionen beschrieben und abgebildet werden.

## **PRÄAMBEL**

Kinder und Jugendliche haben das Recht darauf, gesund und sicher aufzuwachsen und in ihrer Entwicklung zu eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert zu werden. Dazu gehört auch der Schutz vor Verwahrlosung, Misshandlung und Gewaltanwendung. So formuliert es die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen von 1989.

Das entwickelte Schutzkonzept von der fips Köln gGmbH sensibilisiert alle Mitarbeitenden im Umgang mit den Schutzbefohlenen Kindern und Jugendlichen mit und ohne Handicap. Das Konzept unterstützt dabei, Auffälligkeiten hinsichtlich einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Es dient somit dem Schutz der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen und unterstützt alle Mitarbeiter\*Innen in ihrem Wirkungsfeld.



## Gewaltschutzkonzept

fips Köln gGmbH - Hilfen für Kinder und Familien

Eine besondere Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist die Prävention, die Intervention (durch konkrete Schutzmaßnahmen) und die anschließende nachhaltige Unterstützung zur dauerhaften Stabilisierung eines Familiensystems. Diese drei Säulen: **Prävention, Intervention, nachhaltige Unterstützung** haben sich innerhalb der Kinderschutzkonzeption bei Fips Köln durch langjährige Erfahrungen im Kinderschutzbereich sowie durch fachliche Aus- und Weiterbildung und Supervision stets weiterentwickelt.

Insbesondere Kinder mit einem stark belasteten sozialen Umfeld haben häufig mehr Risikofaktoren, um von Vernachlässigung, Gewalt oder sexuellen Übergriffen betroffen zu sein. Frühes Erkennen und richtiges Handeln sind in diesen Fällen unablässig, um schwerwiegende Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsstörungen und gesundheitliche Spätfolgen für Kinder zu vermeiden oder abzuschwächen.

Die Vernetzung von frühen Hilfen stellen einen Kernbereich in dem am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz dar. Durch eine enge Vernetzung mit den bestehenden Helfernetzwerk der „frühen Hilfen“ in Köln und im Umland konnte eine nachhaltige Hilfestruktur für betroffene Kinder und ihren Familien entwickelt werden. Dabei hat sich eine sehr gute Zusammenarbeit mit den Kliniken, Förderstellen, der ärztlichen Versorgungsstruktur, Kindergärten etc. sowie auch mit anderen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe etabliert.

Fips Köln, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ist vor Ort zur Durchführung aller erforderlichen erzieherischen Hilfen und Eingliederungsmaßnahmen zuständig, um das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu schützen. Hierfür werden die unterschiedlichen Fachabteilungen aus dem Bereich der **Kinderkrankenpflege, Sozialpädagogik und Familienpflege** eingesetzt. Unser Träger verfügt für diese besonderen Aufgabenstellungen über entsprechende Qualifikationen, sowohl in fachlicher, organisatorischer als auch personeller Hinsicht. Es werden sensible Entwicklungsphasen mit den entsprechenden Fachkräftegruppen begleitet und unterstützt. Zudem konzentrieren sich die Angebote und die interdisziplinäre Zusammenarbeit der unterschiedlichen Berufsgruppen auf die drei grundlegenden Lebensbereiche einer Familie:

- Erziehung und Förderung des Kindes
- Haushaltsführung und Aufbau von Alltagsstrukturen, alltagspraktische Begleitung
- sowie Unterstützung bei der Gesundheitsfürsorge und Pflege

Besonders für die hohen fachlichen Anforderungen in der Säuglingsversorgung und in der Betreuung von kranken und behinderten Kindern hat fips Köln passgenaue Unterstützungsangebote konzipiert und kann in diesen Bereichen gute präventive Arbeit leisten. Vorrangiges Ziel ist dabei stets, möglichst früh belasteten Familien Hilfen anbieten zu können, wodurch viele Folgebelastungen, Gefährdungen durch Überlastung oder Vernachlässigungen vermieden werden und sich Krisensituationen nicht unnötig



## Gewaltschutzkonzept

fips Köln gGmbH - Hilfen für Kinder und Familien

verstärken. In der Regel gelingt es den Helfern gut, den hierfür unerlässlichen persönlichen Zugang zu den Familien zu finden.

In den letzten Jahren wurde zudem von fips ein Angebot für die Geschwisterkinder von Kindern mit Handicap und schwerkranken Kindern (Kreakids) entwickelt, sowie durch spezialisierte Fachkräfte ein fundiertes Beratungsangebot (interne Beratungsstelle) für Eltern mit einem erkrankten oder beeinträchtigten Kind aufgebaut, um durch Aufklärung und Beratung die Kinder bestmöglich zu schützen.

Fips Köln setzt ein deutliches Zeichen gegen Gewalt, Misshandlungen und Vernachlässigungen an Kindern. Fips Köln hilft dabei schutzgebende Schritte einzuleiten und das familiäre Umfeld zu stabilisieren. Wir unterstützen in krisenhaften Lebenssituationen, die zu Vernachlässigung und Überforderung an Kindern und Jugendlichen führen können und helfen dabei ein Gleichgewicht wiederherzustellen.

Das im folgenden beschriebene Schutzkonzept soll neben dem Schutz der Kinder und Jugendlichen eine Hilfestellung für alle abteilungsübergreifenden Mitarbeiter\*Innen darstellen, um einen Überblick über mögliche Präventions- Intervention und Unterstützungsmöglichkeiten zu erhalten, um verantwortlich bei der Umsetzung des Kinderschutzes mitwirken zu können.

Neben den rechtlichen Kenntnissen zum Schutzauftrag, benötigen Fachkräfte Kenntnisse über unterstützende Angebote aus dem Spektrum der Gesundheitsförderung, Beratung und der Frühen Hilfen für Familien. Bei Kenntnis oder Verdacht einer Kindeswohlgefährdung ist es erforderlich, zielgerichtete Hilfen zu planen und diese mit Kolleg\*Innen der eigenen Einrichtung sowie mit anderen Diensten abzustimmen. Dazu ist es erforderlich, mit dem Schutzkonzept der Einrichtung vertraut zu sein und die dort beschriebenen Abläufe, Kommunikationswege und Dokumentationspflichten zu berücksichtigen.

Das Kinderschutzkonzept wird in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Bedarf entsprechend weiterentwickelt. Es befindet sich in der Umsetzungsphase, das heißt, die Inhalte und Abläufe werden Schritt für Schritt in die Strukturen von fips Köln integriert.



## Gewaltschutzkonzept

fips Köln gGmbH - Hilfen für Kinder und Familien

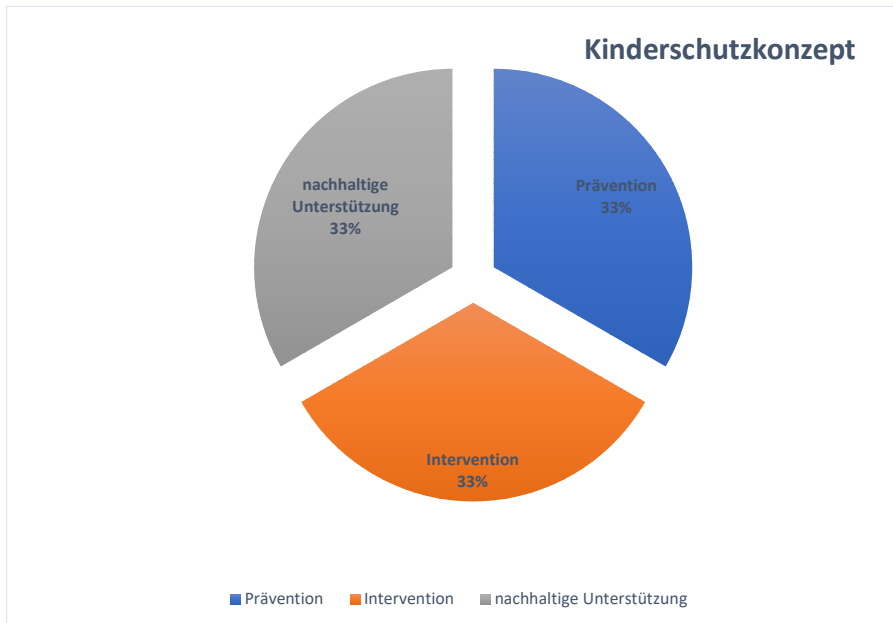


Abb. 1: Diagramm: Prävention, Intervention, nachhaltige Unterstützung

Quelle: eigenes Formblatt



# Gewaltschutzkonzept

fips Köln gGmbH - Hilfen für Kinder und Familien

## INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort.....	1
Präambel .....	1
Inhaltsverzeichnis .....	5
Abbildungsverzeichnis .....	6
<b>Teil I: Einführung in das Schutzkonzept .....</b>	<b>7</b>
<b>1. Prävention: Grundsätze der präventiven Arbeit im Kinderschutz .....</b>	<b>7</b>
1.1. Rechtliche Grundlagen .....	10
1.1.1. SGBVIII, §8a Kinder und Jugendhilfe.....	10
1.1.2. KJSG Gesetz zur Stärkung der Kinder- und Jugendrechte .....	11
1.1.3. bürgerliches Gesetzbuch.....	11
1.1.4. Das Bundeskinderschutzgesetz .....	12
1.1.5. Gesetzlicher Schutzauftrag .....	12
1.1.6. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).....	12
1.2. Qualitätsmanagement fips Köln gGmbH .....	14
1.3. Schutz vor Gewalt.....	15
1.3.1 Beschwerdemanagement.....	16
1.3.1.2. Mitarbeiter*innen Förderungen und Psychohygiene .....	19
1.4. Leitlinien Leitbild Fips Köln .....	20
1.5. Verhaltenskodex.....	20
<b>2. Intervention: Handlungsempfehlungen bei Kindeswohlgefährdung .....</b>	<b>23</b>
2.1. Maßnahmen und Handlungsrichtlinien.....	23
2.1.1. Arbeitshilfen und Einschätzungsmaterialien.....	25
2.1.1.1 Mitteilung über Kindeswohlgefährdung .....	28
2.1.1.2. Schutzvereinbarungen.....	30
2.1.1.3. Schutzplanung .....	33
<b>3. Nachhaltige Unterstützung .....</b>	<b>37</b>
3.1. Unterstützende Angebote für Eltern, Kinder und Jugendliche .....	37
3.1.1. Interne Beratungsstelle.....	37
3.1.2. Unterstützende Projekte .....	37
3.1.2.1. Erste-Hilfe-Kurse für Kleinkinder .....	38
3.1.2.2. Kreakids.....	38



## Gewaltschutzkonzept

fips Köln gGmbH - Hilfen für Kinder und Familien

3.2. Interdisziplinäre Zusammenarbeit fips Köln .....	39
3.2.1. Ergänzungskraftmodell.....	39
3.2.2. Eingliederungshilfe (Kita Assistenz) .....	40
3.3. Interdisziplinäre externe Zusammenarbeit .....	41
3.3.1 Frühe Hilfen .....	42
3.3.3. Beratungsstellen und unterstützende Angebote .....	42
3.3.4. Kinderschutzbund .....	43
<b>Ausblick</b> .....	44
<b>Teil II: Arbeitsmaterialien in der Praxis</b> .....	45
Handlungsrichtlinien für interne Einschätzung gem. SGB VIII §8a .....	46
Fips Köln - Schutzvereinbarung .....	65
Fips Köln-Kooperationsvereinbarung .....	67
Kooperationsvereinbarung auf Grund der Risikoeinschätzung/ Auftragserteilung vom:.....	67
Vereinbarung nach SS 8a und 72a SGB VIII mit der Stadt Köln .....	73
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	85

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Diagramm: Prävention, Intervention, nachhaltige Unterstützung ( .....	4
Abb. 2 Anlage: Leeb et al (2008) Child Maltreatment Surveillance, Uniform Definitions for Public Health and Recommended Data Elements Atlanta- Übersicht – Formen der Kindeswohlgefährdung) .....	9
Abb. 3 Elemente von Schutzkonzepten (Aus: Deutsches Jugendinstitut e.V.; 2019 <a href="https://www.dji.de/themen/kinderschutz/schutz-vor-sexueller-gewalt-verbessern.html">https://www.dji.de/themen/kinderschutz/schutz-vor-sexueller-gewalt-verbessern.html</a> ) .....	16
Abb. 4: Vorlage M2; Quelle: Eigenes Formblatt .....	27
Abb. 5: Vorlage M3, Mitteilung Kindeswohlgefährdung, eigenes Formblatt.....	30
Abb. 6: Vorlage M4, Schutzvereinbarung, eigenes Formblatt.....	33
Abb. 7: Vorlage M5; Quelle: eigenes Formblatt .....	36



# Gewaltschutzkonzept

fips Köln gGmbH - Hilfen für Kinder und Familien

## TEIL I: EINFÜHRUNG IN DAS SCHUTZKONZEPT

### 1. PRÄVENTION: GRUNDSÄTZE DER PRÄVENTIVEN ARBEIT IM KINDERSCHUTZ

Als präventiver Grundsatz innerhalb unserer Einrichtung gilt, dass alle langfristigen gesundheitlichen Folgen für Kinder, Kleinkinder und Säuglinge vermieden und Entwicklungschancen für alle Kinder ermöglicht werden sollen. Nur wenn wir als soziale Einrichtung Kindeswohlgefährdung erkennen, ihr präventiv begegnen, ist der erste Schritt zur Abwendung getan. Dabei sind die Wahrnehmungs- und Handlungsschulungen und der aktive Austausch mit anderen Facheinrichtungen, Kolleg\*Innen und allen Mitarbeiter\*Innen von großer Bedeutung. Sexuellen Machtmissbrauch, physische oder psychische Gewalt, inner- sowie außerbetrieblich zu erkennen und richtig zu handeln, obliegt jeder gelungen Präventionsarbeit und ist im Kinderschutz das oberste Ziel.

Von großer Bedeutung ist das bestehende positive Arbeitsklima, indem Unsicherheiten angesprochen werden können und der wertschätzende Umgang mit der vielfältigen Sichtweise jedes einzelnen im Vordergrund steht. Dies ist für uns einer der wichtigsten Kriterien, um einen umfassenden und möglichst objektiven Blick für den Schutz der Kinder gewinnen zu können. Unsicherheiten im Umgang mit Schutzbefohlenen und deren Eltern, Wahrnehmungen von Kindeswohlgefährdenden Situationen werden im Zuge der Prävention durch regelmäßige Supervision und regelmäßigen Austausch in Teamsitzungen und engmaschiger Begleitung durch Leitung sichergestellt.

„Es ist der Auftrag aller pädagogischer Fachkräfte, Kindern und Jugendlichen ein sicheres und geborgenes Umfeld zu bieten. (...) Ziel ist es, Sicherheit im Umgang mit der Thematik zu befördern. Wie sicher und angstfrei das Team tatsächlich arbeiten kann, hängt unter anderem deutlich von der Kultur und dem Klima innerhalb einer Institution ab. Mehr als bei vielen anderen Themen gilt hier der Satz: „Unwissenheit macht Angst – Wissen macht stark“. (Auszug aus: Arbeitshilfe „Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen“ Paritätischer Gesamtverband, 5. Auflage, 2022, S.3)

Im Begriff des Kinderschutzes sind alle Maßnahmen und rechtlichen Regelungen gebündelt, die dem Schutz von Kindern und Jugendlichen dienen. Durch aufgestellte Schutzpläne und maßgebende präventive Maßnahmen sollen Kindeswohlgefährdungen, Kindeswohlvernachlässigungen und Kindesmisshandlung erkannt und abgewendet werden.

„Der Begriff des Kinderschutzes beinhaltet alle rechtlichen Regelungen und Maßnahmen des Staates sowie nicht-staatlicher Instanzen, die dem Schutz von Kindern dienen sollen. Dies umfasst die Abwendung von Kindeswohlgefährdung, Kindeswohlvernachlässigung





## Gewaltschutzkonzept

fips Köln gGmbH - Hilfen für Kinder und Familien

sowie Kindesmisshandlung“ (Aus: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, letzte Aktualisierung am 02.03.2020; <https://leitbegriffe.bzga.de/> )

**Definition Kindeswohlgefährdung:** Eine Kindeswohlgefährdung liegt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch gemäß „§ 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dann vor, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes unmittelbar beeinträchtigt oder bedroht ist und die Erziehungsberechtigten diesen Zustand nicht abstellen können oder wollen“. „Vernachlässigung bezeichnet man eine wiederholte oder dauerhafte Unterlassung fürsorglichen Handelns der für die Sorge des Kindes verantwortlichen Personen, also der Eltern oder anderer autorisierter Betreuungspersonen. Der Begriff beschreibt die Unkenntnis oder die Unfähigkeit von Eltern, die körperlichen, seelischen, geistigen und materiellen Grundbedürfnisse eines Kindes zu befriedigen. Dazu gehört nach der Checkliste des Herkert Verlages:

- „das Kind angemessen zu ernähren,
- zu pflegen und zu kleiden,
- für eine angemessene Unterbringung zu sorgen,
- für seine Gesundheit zu sorgen,
- die für eine altersgerechte Entwicklung notwendigen materiellen Ressourcen zur Verfügung
- zu stellen,
- das Kind emotional, intellektuell und erzieherisch zu fördern,
- dem Kind Schutz in jeder Hinsicht zu gewähren.“

(© FORUM VERLAG HERKERT GMBH, 08/2021; Checkliste Kindeswohlgefährdung.)



# Gewaltschutzkonzept

fips Köln gGmbH - Hilfen für Kinder und Familien

## Anlage Übersicht – Formen der Kindeswohlgefährdung



Nach: Leeb et al. (2008) Child Maltreatment Surveillance. Uniform Definitions for Public Health and Recommended Data Elements. Atlanta

Abb. 2 Anlage: Leeb et al (2008) Child Maltreatment Surveillance, Uniform Definitions for Public Health and Recommended Data Elements Atlanta- Übersicht – Formen der Kindeswohlgefährdung)

Kindesmisshandlung besteht als Begrifflichkeit in der physischen und psychischen Gewalt, mit der Absicht Verletzungen und Schädigungen herbeizuführen oder aber diese Folgen mindestens bewusst in Kauf zu nehmen. Jede Form der Misshandlung an Kindern ist strafbar und führt neben weitreichenden Schutzmaßnahmen zu rechtlichen Konsequenzen: der Strafanzeige.

Besonders eigenen Mitarbeiter\*Innen und / oder ehrenamtlichen Helfer\*Innen gilt es bei Einstellungsgesprächen den rechtlichen Rahmen, die drohenden Konsequenzen und auch die Selbstauskunftspflicht zu erläutern und diese in einem weitestgehend vertrauensvollen Arbeitsklima mit in den Blick zu nehmen. Alle Mitarbeitenden sind zudem verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis bei Eignung zu beantragen. Im Arbeitskontext gelten für Eltern, Verwandte, oder andere, die Macht missbrauchen und physische, sexuelle oder psychische Gewalt gegenüber Kindern ausüben, eine strafrechtliche Konsequenz.



## Gewaltschutzkonzept

fips Köln gGmbH - Hilfen für Kinder und Familien

„Gewalt und Misshandlung kann durch die Personensorgeberechtigten und durch Personen geschehen, die zeitweilig mit der Betreuung, Erziehung oder Beaufsichtigung

von Kindern betraut sind. In Frage kommen letztendlich aber auch Fremde bzw. den Kindern kaum bekannte Kinder, Jugendliche oder Erwachsene.“ [\[Aus: „Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung- Erziehungsgewalt und Misshandlung“; 2024; Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.; https://www.kinderschutz-in-nrw.de/erscheinungsformen-der-Kindeswohlgefuehrdung \]](https://www.kinderschutz-in-nrw.de/erscheinungsformen-der-Kindeswohlgefuehrdung)

Als präventiver Grundgedanke innerhalb der pädagogischen Arbeit bei fips Köln gilt, dass alle langfristigen gesundheitlichen Folgen für Kinder vermieden und möglichst alle Entwicklungschancen für Kinder erhalten bleiben. Nur wenn wir als soziale Einrichtung, über mögliche Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen aufgeklärt sind, wir uns diesen entschieden entgegenstellen, ist der erste Schritt zur Prävention von (sexualisiertem) Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt getan.

„Denn Nichtwahrhabenwollen ist der beste Täterschutz.“ (...) Wir wollen pädagogischen Fachkräften unbedingt ein angstfreies Arbeiten ermöglichen. Ziel ist es, Sicherheit im Umgang mit der Thematik zu befördern. Wie sicher und angstfrei das Team tatsächlich arbeiten kann, hängt unter anderem deutlich von der Kultur und dem Klima innerhalb einer Institution ab. Mehr als bei vielen anderen Themen gilt hier der Satz: *„Unwissenheit macht Angst – Wissen macht stark“* (Auszug aus: Arbeitshilfe „Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen“ Paritätischer Gesamtverband, 5. Auflage, 2022, S.3).

Die pädagogischen Fachkräfte der fips Köln gGmbH unterstützen, beraten und begleiten Familien damit, dass Kinder und Jugendliche in einem möglichst geschützten Raum aufwachsen können, dazu werden alle unterstützenden Maßnahmen zur Selbstreflexion und Weiterbildung genutzt und sind fester Bestandteil der Qualitätssicherung.

### 1.1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Kinder werden durch besondere gesetzliche Vorschriften vor Gefahren geschützt. Nachfolgend sind die wichtigsten gesetzlichen Rahmenbedingungen kurz beschreiben und zusammengefasst. Sie dienen als Richtlinie und Orientierung und bilden den juristischen Unterbau innerhalb des Kinderschutzes.

#### 1.1.1. SGBVIII, §8A KINDER UND JUGENDHILFE

Der § 8a SGB VIII konkretisiert den im Grundgesetz verankerten Schutzauftrag und regelt die prinzipiellen Verfahrensschritte des Jugendamtes beim Bekanntwerden einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung. Die konkrete Umsetzung des Verfahrens obliegt den Jugendämtern. (siehe Arbeitsmaterialien M6)



## Gewaltschutzkonzept

fips Köln gGmbH - Hilfen für Kinder und Familien

### 1.1.2. KJSG GESETZ ZUR STÄRKUNG DER KINDER- UND JUGENDRECHTE

Seit dem 10. Juni 2021 gelten durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) Veränderungen in fünf Bereichen:

- Besserer Kinder- und Jugendschutz
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
- Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
- Mehr Prävention vor Ort
- Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

#### Dafür wurden Veränderungen in den Gesetzen vorgenommen:

- Aechtes Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII), Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG),
- Fünftes Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V),
- Neuntes-Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX),
- Zehntes Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X),
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG),
- Jugendgerichtsgesetz (JGG)
- Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (GVGEG).

### 1.1.3. BÜRGERLICHES GESETZBUCH

Im Artikel 6 des Bundeskinderschutzgesetz und im Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) wird für Kinder das Recht auf Schutz manifestiert. Dort steht, dass die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die ihnen vorrangig obliegende Pflicht ist. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Es besteht also ein Grundrecht der Eltern auf Pflege und Erziehung der Kinder. Aber das Kind hat ebenfalls das Recht auf die pflichtgemäße Ausübung der elterlichen Sorge und damit auch das Recht auf staatliches Eingreifen, wenn die Eltern ihre Verantwortung nicht tragen können oder sich ihrer Verantwortung entziehen.



## Gewaltschutzkonzept

fips Köln gGmbH - Hilfen für Kinder und Familien

### 1.1.4. DAS BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ

Das Bundeskinderschutzgesetz fasste 2012 verschiedene Gesetzesveränderungen im Interesse des Schutzes von Kindern und Jugendlichen zusammen. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) ist Teil des Bundeskinderschutzgesetzes. Mit dem Ziel, das Wohl von Kindern zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern, wurde in den §§ 4 und 5 KKG die Zusammenarbeit zwischen relevanten Akteuren in Kinderschutzfällen festgeschrieben.

§ 1666 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) lautet: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

### 1.1.5. GESETZLICHER SCHUTZAUFTRAG

Das Recht eines jeden Kindes auf Schutz ist in der UN-Kinderrechtskonvention verankert – in Artikel 19 wird das uneingeschränkte Gewaltverbot in der Erziehung definiert.

Schutz und Fürsorge für Kinder werden in der, auch für Deutschland verbindlichen, EU-Grundrechtecharta in Artikel 24 verbrieft. Auf nationaler Ebene regelt das Grundgesetz das Elternrecht und weist Eltern die primäre Erziehungsverantwortung zu. Der Staat hat die Aufgabe, über die Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung zu wachen und Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen: es ist das staatliche Wächteramt, das über die Über- oder Unterschreitungen des Elternrechts wacht. Die Kinder- und Jugendhilfe hat unterhalb der Gefährdungsschwelle den Auftrag, elterliche Erziehungsverantwortung zu stärken, zu unterstützen und zu ergänzen (vgl. Wiesner 2006, S. 63)

### 1.1.6. GESETZ ZUR KOOPERATION UND INFORMATION IM KINDERSCHUTZ (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung. Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurden 2021 einige Veränderungen im § 4 KKG vorgenommen, in dem bereits 2012 der Kinderschutzbeauftragte für Berufsheimnisträger\*Innen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe formuliert wurde. In dem Artikel wurde zunächst die Gruppe der Berufsheimnisträger\*Innen um Zahnärztinnen und Zahnärzte ergänzt.



## Gewaltschutzkonzept

fips Köln gGmbH - Hilfen für Kinder und Familien

Folgende Personen werden laut § 4 KKG Abs. 1 zu den Berufsgeheimnisträger\*Innen gezählt:

- Ärztinnen oder Ärzte, Zahnärztinnen oder Zahnärzte, Hebammen oder Entbindungspfleger oder Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert
- Berufspsychologinnen oder Psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung
- Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -berater
- Beraterinnen oder Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist
- Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes
- staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder -pädagogen
- Lehrerinnen oder Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

Wenn diesen, im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, sind die oben beschriebenen Berufsgruppen aufgefordert, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Dabei soll nach Möglichkeit – d. h. sofern hierdurch der wirksame Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen nicht infrage gestellt wird – mit den Personensorgeberechtigten und den Kindern oder Jugendlichen die Situation erörtern und die Personensorgeberechtigten motiviert werden, notwendige Hilfen anzunehmen.

Zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung haben Berufsgeheimnisträger\*Innen gegenüber dem öffentlichen Träger, also dem Jugendamt, einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft bzw. Kinderschutzfachkraft. Dieser Anspruch richtet sich zwar an das Jugendamt, das bedeutet aber nicht, dass die Beratung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes erfolgen muss.

Die Beratung durch die Kinderschutzfachkraft erfolgt in anonymisierter oder pseudonymisierter Form, sodass keine Rückschlüsse auf die Identität des Kindes/Jugendlichen und dessen Familie gezogen werden können.

Neu ist, dass gem. § 4 Abs. 3 KKG Ärztinnen oder Ärzte, Zahnärztinnen oder Zahnärzte, Hebammen oder Entbindungspfleger oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert sowie auch Mitarbeiter\*Innen von Zollbehörden (s. § 4 KKG Abs.6),



## Gewaltschutzkonzept

fips Köln gGmbH - Hilfen für Kinder und Familien

explizit erlaubt wurde, auch ohne das oben beschriebene Prozedere, unmittelbar das Jugendamt zu informieren, sofern sie dies für notwendig erachten.

Des Weiteren wurde der § 4 KKG um den Absatz 5 ergänzt, der festschreibt, dass alle Berufsheimnisträger\*Innen, die eine Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt machen, eine Rückmeldung vom Jugendamt erhalten, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Im § 4 Abs. 6 KKG wurde die Möglichkeit eingeräumt, im Landesrecht Regelungen zum fallbezogenen interkollegialen Austausch von Arzt\*Innen zu treffen.

(Aus: „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz; Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.; 2024:

<https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/gesetzlichegrundlagen/bundeskinderschutzgesetz-1>“)

### 1.1.7. SGB IX § 37a Gewaltschutzkonzept

„(1) Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.

(2) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird.“

*Vorschrift eingefügt durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (TeilhabeStärkungsgesetz) vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1387), in Kraft getreten am 10.06.2021*

(Aus: Neuntes Sozialgesetzbuch, Teil 1- Regelungen für Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen /§§1-89) Kapitel 7 – Struktur, Qualitätssicherung, Gewaltschutz und Verträge (§§37a); 09.06.2021)

## 1.2. QUALITÄTSMANAGEMENT FIPS KÖLN GGMBH

Mit der Reform des SGB VIII im Jahr 2021 wurden die Schutzkonzepte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe noch einmal erheblich in den Fokus gerückt und wir haben uns auf den Weg gemacht, an organisatorischen Strukturen und Abläufen zu arbeiten und das jetzige Schutzkonzept unter der Mitbeteiligung von Mitarbeitenden, Kolleginnen und Kollegen neu aufzustellen. Zwar sind wir als ambulanter Träger nicht als erlaubnispflichtige Einrichtung geführt und gemäß §45 Abs.2 Nr.4 SGB VIII nicht



## Gewaltschutzkonzept

fips Köln gGmbH - Hilfen für Kinder und Familien

verpflichtet, dieses Schutzkonzept vorzuhalten, dennoch ist es uns zur Qualitätssicherung ein wichtiges Anliegen.

Gemäß den Anforderungen in der Einrichtung und den stetig wachsenden Anforderungen innerhalb des Kinderschutzes werden Mitarbeiter\*Innen fortlaufend informiert, qualifiziert und mit einbezogen. Hierbei überprüft die Qualitätsmanagementbeauftragte kontinuierlich, dass Arbeitsabläufe klar formuliert und für alle zugänglich sind.

### 1.3. SCHUTZ VOR GEWALT

Kinder vor jeglichen Formen von Gewalt zu schützen, ist eines der wichtigsten Themen in unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Sowohl innerhalb der Kinderkrankenpflege, sozialpädagogischen Familienhilfe, Familienpflege und der Kita Assistenz sind wir stets bemüht, unser Schutzkonzept den jeweiligen sensiblen Arbeitsbereichen anzupassen und auszuweiten. Insbesondere Kinder mit Handicap sind laut WHO zweimal so häufig von Gewalt und Missbrauch betroffen als Kinder ohne Handicap. Hier steht fips Köln den anvertrauten Schutzbeholdenen gegenüber in einer besonderen Verantwortung.

Um möglichst gute präventive Arbeit leisten zu können verfügt fips Köln über die wesentlichen Elemente die ein Gewaltschutzkonzept beinhalten sollte.

- ein gutes Beschwerdemanagement
- ein hohes Maß an Personalverantwortung,
- klare Handlungsrichtlinien,
- ein von Wertschätzung geprägtes Leitbild,
- Partizipation der Mitarbeitenden,
- Präventionsangebote,
- Verhaltenskodex,
- Kooperation,
- Fortbildungen.





## Gewaltschutzkonzept

fips Köln gGmbH - Hilfen für Kinder und Familien

### Elemente von Schutzkonzepten



Quelle: Information zur Pressekonferenz des UBSKM und DJI anlässlich der Präsentation des Monitoring-Berichts zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland, 2019

**Abb. 3 Elemente von Schutzkonzepten** (Aus: Deutsches Jugendinstitut e.V.; 2019  
<https://www.dji.de/themen/kinderschutz/schutz-vor-sexueller-gewalt-verbessern.html>)

Unter Gewalt wird jegliche Art von körperlicher, seelischer, sexueller, verbaler Grenzüberschreitung verstanden, die ein Kind oder Jugendlichen emotional und körperlich beeinträchtigt und Schaden zufügt. Dem gilt es entschieden entgegen zu treten und daran mitzuwirken, dass sowohl äußere Faktoren (Familie, Eltern, Peergroups) als auch Faktoren, die im Umgang mit Schutzbefohlenen auftreten können (Überforderung von Mitarbeitenden, unangemessenes Verhalten, Machtmissbrauches, Grenzüberschreitungen) zu vermeiden.

### 1.3.1 Beschwerdemanagement

Beschwerden und Meldungen über mögliches Fehlverhalten in jeglicher Form bieten Chancen zur Veränderung und der Qualitätssteigerung, die den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor institutioneller Gewalt und Missbrauch erhöhen. Wichtig ist hierbei, jegliche Form von physischer, psychischer, sexueller, struktureller Gewalt zu erkennen



## Gewaltschutzkonzept

fips Köln gGmbH - Hilfen für Kinder und Familien

und im besten Fall zu verhindern. Auch die Schulung von Mitarbeiter\*Innen, jegliche Form der Vernachlässigung (beispielsweise mangelnde Zuwendung, Unterlassende Hilfestellungen, oder Kinder in gefährliche Situationen zu bringen), muss unterbunden werden. Übergriffe in jeglicher Form (Grenzüberschreitungen, Einschränkung der Selbstbestimmungsmöglichkeiten des Kindes etc.) sind verboten.

Grundsätzlich haben die Mitarbeiter\*Innen eine positive Grundhaltung gegenüber allen Beschwerden und Meldungen bis hin zur Leitungsebene. Die fips Köln gGmbH sieht Beschwerdesysteme als ein wichtiges Instrument zur Reflexion unserer Arbeit an, sie dienen der Prävention vor jeglicher Art von Fehlverhalten.

### **Ereignisse die eintreten können und vom LVR zusammengefasst worden sind (Stand 2016) können sein:**

„Beispiele für Ereignisse oder Entwicklungen in Form von besonderen Vorkommnissen:

Hierunter fallen nicht alltägliche, akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken bzw. auswirken können.

### **Fehlverhalten von Mitarbeiter/innen und durch diese verursachten Gefährdungen der zu betreuenden Minderjährigen**

Dazu zählen z.B. Aufsichtspflichtverletzungen, Unfälle mit Personenschäden, verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten, sexuelle Gewalt, herabwürdigende Erziehungsstile, grob unpädagogisches (vorwiegend verletzendes) Verhalten, Verletzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie Rauschmittelabhängigkeit oder der Verdacht auf Zugehörigkeit zu einer Sekte oder einer extremistischen Vereinigung bei einem/r Mitarbeiter/in

### **Straftaten von Mitarbeitern/innen**

Meldepflichtig sind Straftaten, die innerhalb oder auch außerhalb der Tätigkeit in der Einrichtung liegen und zu einem Eintrag ins Bundeszentralregister führen bzw. geführt haben, insbesondere Straftaten nach den einschlägigen Paragraphen zu sexueller Gewalt (s. § 72a SGB VIII).

### **Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuenden Kindern und Jugendliche**

Hierzu zählen insbesondere gravierende selbstgefährdende Handlungen, Selbsttötung bzw. Selbsttötungsversuche, sexuelle Gewalt, gefährliche Körperverletzungen sowie sonstige strafrechtlich relevanten Ereignisse.



## Gewaltschutzkonzept

fips Köln gGmbH - Hilfen für Kinder und Familien

### **Katastrophenähnliche Ereignisse**

Hier sind Schadensfälle gemeint, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen, zum Beispiel durch Feuer, Explosionen, Stürme und Hochwasser

### **Besonders schwere Unfälle von Kindern oder Jugendlichen**

Dazu zählen auch solche, die nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in Zusammenhang stehen

### **Beschwerdevorgänge**

Gemeint sind an dieser Stelle Beschwerdegründe, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden. Näheres siehe Punkt II. unter „Beschwerden“

### **Weitere Ereignisse**

Zum Beispiel Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko, Mängelfeststellung durch andere Aufsichtsbehörden, z.B. Bau- oder Gesundheitsamt oder umfangreiche Baumaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern.“

LVR, 2016, \_Verfahren\_bei\_Ereignissen\_und\_Beschwerden\_Januar\_2016.pdf Januar, „Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII bei Ereignissen und Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können, S.1-2

Eine offene und transparente Zusammenarbeit mit den Eltern und anderen Institutionen, steht für uns an erster Stelle. Alle Melder\*Innen werden mit ihren Wünschen, Sorgen, Problemen und Unsicherheiten ernst genommen. Beim ersten Kontakt weisen wir Kontaktpersonen darauf hin, dass wir einen offenen, vertrauensvollen Umgang wünschen, und wir jederzeit für konstruktive Kritik, Meldungen von Fehlverhalten oder ähnliches zur Verfügung stehen. Meldungen werden von der Leitung überprüft und mit allen Beteiligten besprochen. Der Schutz des Kindes steht hierbei an erster Stelle und muss innerhalb der Beschwerdeaufnahme mitberücksichtigt werden.

### **Möglichkeiten für betreute Familien/ Kinder/ Jugendliche ihre Beschwerde zu formulieren:**

- Beschwerde in einem persönlichen Gespräch mit der zuständigen Fachkraft anbringen,
- Leitung über die Art der Beschwerde informieren (telefonisch, schriftlich),
- Beschwerde bei/m zuständigen/r Jugendamtsmitarbeiter\*In vorbringen (telefonisch, schriftlich),
- in regelmäßigen Hilfeplangesprächen können Beschwerden vorgebracht und erläutert werden,



## Gewaltschutzkonzept

fips Köln gGmbH - Hilfen für Kinder und Familien

- Fehlverhalten von Mitarbeitenden, welches von Erzieher\*Innen oder anderen Kontaktpersonen beobachtet wurde, kann jederzeit an Leitung herangetragen werden.

### **Möglichkeiten der Mitarbeitenden für Beschwerdemeldungen:**

Jeder Mitarbeitende hat die Möglichkeit auf Missstände aufmerksam zu machen:

- Gespräch mit der Leitung oder stellvertretenden Leitungsfachkräften,
- Teamsitzungen,
- regelmäßige Mitarbeitergespräche,
- anonymisierte Hinweise an Leitung.

### **Bestehende Teamkultur, um Themen/ Beschwerden anzusprechen und mitzuteilen:**

- Kritik, Beschwerden, Missstände werden bei der fachlichen Leitung angesprochen,
- Wir sind den Kindern und Familien gegenüber eine Vorbildfunktion,
- Wir sehen uns als Gemeinschaft und helfen uns untereinander,
- Entscheidungen werden in Teamsitzungen besprochen und von allen getragen,
- Untereinander pflegen wir einen respektvollen Umgang,
- Es gibt kein Mobbing,
- Wir sind kritikfähig, gehen offen miteinander um und finden gemeinsam Lösungen für Probleme.

### **1.2.1.2. MITARBEITER\*INNEN FÖRDERUNGEN UND PSYCHOHYGIENE**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Kinderschutz und in der Pflege tätig sind, sind einer hohen Belastung ausgesetzt. Sie sind in hohem Maße mit Gefährdungsüberprüfungen und ggfs. daran anschließenden Konfliktgesprächen in aufsuchenden Hausbesuchen betraut. Darüber hinaus ist im Bereich der Kinderkrankenpflege der enge und intime Kontakt zu Kindern notwendig, auch ohne Anwesenheit von Eltern oder anderen Fachkräften. Innerhalb der Familienpflege und Kita Assistenz sind die Betreuung und Versorgung von Kindern mit und ohne Handicap besonders bei hoch belasteten Familien und die Einzelfallhilfe eine große Herausforderung.

Einschätzungen mit weitreichender Bedeutung für Betroffene müssen häufig unter Bedingungen von Unsicherheit gefällt werden. In Fällen vermuteter Kindeswohlgefährdungen bleibt eine hohe Unsicherheit darüber, ob tatsächlich die richtige Entscheidung getroffen wurde. Alle Fachkräfte sind häufig mit ausgeprägten



## Gewaltschutzkonzept

fips Köln gGmbH - Hilfen für Kinder und Familien

Formen menschlichen Leids konfrontiert. Zudem fordern die Krankheitsbilder und deren Ausprägungen bei Kindern (Autismus Spektrum Störungen, Autismus, Verhaltensauffälligkeiten, etc.) für die Helfer\*Innen ein hohes Maß an Belastung.

Um den stetig wachsenden Anforderungen im Bereich der Kinderkranken- Familienpflege sowie im Kinderschutz und innerhalb der Einzelfallhilfen gewährleisten zu können, werden den Mitarbeitenden jährlich Fortbildungs- und Weiterbildungsangebote unterbreitet und in Inhouse-Schulungen wichtige Bereiche im Umgang mit Kinderschutz fortlaufend geschult.

Um eine gute Psychohygiene bei Mitarbeitenden zu etablieren, werden auf Arbeitsbedingungen (Uhrzeiten, Länge der Dienste und Einsatzzeiten) sowie auf Räume geachtet, in denen Belastungen, Schwierigkeiten und Konflikte ihren Platz haben dürfen. Hierzu finden regelmäßige Teamsitzungen, regelmäßige Supervisionsangebote, kollegiale Fachberatungen, externe Fachberatungen sowie eine engmaschige Begleitung durch die pädagogische Leitung sowie Pflegedienstleitung statt.

Einmal jährlich werden Mitarbeiter\*Innengespräche zur Erhebung von Arbeitszufriedenheit, Belastungsgrad geführt. Hierzu sind ein offener Umgang und eine gute Arbeitsatmosphäre gegeben.

### 1.4. LEITLINIEN LEITBILD FIPS KÖLN

Das von fips Köln geprägte Leitbild ist auf den Grundsätzen eines wertschätzenden und auf die Bedürfnisse der Zielgruppen orientierten Handelns abgestimmt und findet sich auch im allgemein Arbeitsalltag unter Mitarbeitenden wieder. Hier wird als Verhaltenskodex von Leitung darauf geachtet, sich offen, transparent, ressourcen- und lösungsorientiert allen uns anvertrauten Klienten gegenüber zu verhalten und stets danach zu handeln.

#### **Leitbild**

##### **Für das Kind – mit der gesamten Familie**

Wir betrachten Familien als ganzheitliches System. Unsere Arbeitsgrundlage ist familien- und ressourcenzentriert und orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen.

##### **Für uns ist Individualität kein Hindernis, sondern eine Aufgabe.**

Wir fühlen uns in unserer Arbeit den Rechten und dem Schutz der Kinder in besonderer Weise verpflichtet.



## Gewaltschutzkonzept

fips Köln gGmbH - Hilfen für Kinder und Familien

Wir unterstützen die Rechte aller Kinder und fördern die Entwicklung und Individualität eines jedes Kindes und Jugendlichen.

Wir unterstützen und fördern die Integration und helfen Kindern dabei die uneingeschränkte Teilhabe zu sichern. Die Förderung der Selbständigkeit und der wertschätzende Umgang miteinander stehen dabei an vorderster Stelle.

Unser Leitbild ist die Vision einer inklusiven, d. h. bunten, vielfältigen und barrierefreien Gesellschaft, in der es normal ist, anders zu sein. In einer inklusiven Gesellschaft ist jeder Mensch auf die ihm ganz eigene Art und Weise willkommen.

Inklusion bedeutet, dass alle Menschen in allen Lebensbereichen dazugehören und nicht ausgegrenzt werden, ihre individuellen Möglichkeiten entfalten, ihr Recht auf Teilhabe umsetzen, entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten zum Gemeinwohl beitragen und gleichzeitig gesellschaftliche Leistungen gleichberechtigt in Anspruch nehmen können.

### **Standfest und offen für Herausforderungen**

Wir handeln stets engagiert, flexibel und mit hoher Motivation

Wir sind hilfsbereit, offen für Herausforderungen und transparent in unserer Arbeitsweise.

Wir holen uns Fachberatungen ein, wenn wir Unterstützung benötigen.

Wir zeichnen uns durch unsere qualifizierte Ausbildung und unser Einfühlungsvermögen aus.

Auf interkulturelle Offenheit legen wir großen Wert. Fremde Kulturen und Sprachen verstehen wir als Bereicherung unseres eigenen Blickwinkels.

### **Dem Alltag ein Stück näherkommen**

Mit unserer Arbeit leisten wir einen wichtigen Beitrag zur Integration kranker und behinderter Kinder und Jugendlichen.

Wir unterstützen Kinder und Familien in Notlagen und leisten hier einen wichtigen Beitrag innerhalb der Gesellschaft.

Wir sind stets bemüht ein zufriedenes Familienleben mit dem Kind zu Hause zu ermöglichen dies ist eines unserer vorrangigsten Ziele. Gegenseitige Achtung und Unterstützung bilden dabei die Grundlage für umfassende und kompetente ambulante Hilfe im Alltag.

### **Mit Herz und Hand – kompetente ambulante Pflege und Beratung und mehr**

Wir helfen allen uns anvertrauten Eltern bei der Anleitung der Pflege, bei Erziehungsfragen und allen wichtigen Erfordernissen für eine gesunde Entwicklung der



## Gewaltschutzkonzept

fips Köln gGmbH - Hilfen für Kinder und Familien

Kinder der Jugendlichen. Dabei stellen die Beobachtung und Beurteilung von Erfordernissen zum Schutz des Kindes, der Jugendlichen und der Blick auf die Ressourcen einer unseren wichtigsten Aufgaben da.

Wir achten stets auf zugewandtes Handeln, dabei passen wir die Pflege, Begleitung und Beratungsprozesse kontinuierlich der Entwicklung und der Förderung der Kinder an.

### 1.5. VERHALTENSKODEX

Unser Verhaltenskodex beinhaltet, dass Konflikte, Fehlverhalten, Belastungen und Unzufriedenheiten angesprochen und reflektiert werden müssen. Überforderungssituationen werden zügig verbalisiert und mit Unterstützung der Leitung abgewendet. So sollen Überreaktionen, Fehlhandlungen und unüberlegtes Tun gegenüber Kindern und Klienten vermieden werden.

Die körperliche Pflege, sowie die Betreuung eines Säuglings, Kleinkindes, heranwachsenden Kindes, mit und ohne Handicap, findet stets unter den Einhaltungen angemessener körperlicher, seelischer und emotionaler Grenzeinhaltungen statt.

Es wird Eltern stets auch unangekündigter Kontakt zum Kind gewährt. Türen sollen stets unverschlossen bleiben und bei Kindern mit Handicap ist stets auf die Körpersprache zu achten (Widerwille, Verängstigungen, etc.). Bei eigenen Unsicherheiten im Umgang mit körperlichen oder emotionalen Grenzen ist unverzüglich Unterstützung durch die zuständige Leitungsfachkraft einzuholen.

Sollte ein Fehlverhalten (unangemessenen anfassen, ansprechen, private Telefonnummern austauschen, körperliche oder emotionale unangemessene Annäherungen, Drohgebärden, körperliche oder seelische Gewalt) beobachtet, gehört oder anders wahrgenommen werden (das Kind äußert sich, wirkt verschreckt, etc.) wird unverzüglich die Leitung zur weiteren Klärung informiert.

Bei älteren Kindern und Jugendlichen wird darauf geachtet, sich immer bei geöffneten Türen oder an Orten aufzuhalten, in welches das Kind auch Kontakt zu anderen haben kann. Es werden keine privaten Verabredungen vereinbart, Telefonnummern oder andere Vertraulichkeiten ausgetauscht, die über die normale Arbeitsbeziehung hinaus gehen. Eine Grenzüberschreitung des Jugendlichen (Ich habe mich in Dich verliebt, ich



## Gewaltschutzkonzept

fips Köln gGmbH - Hilfen für Kinder und Familien

find dich toll, oder unwahrheitsgemäße Aussagen - Er/Sie hat dies gesagt oder getan -) werden unverzüglich an die Leitung weitergegeben.

### **2. INTERVENTION: HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG**

Der Umgang von möglicher Kindeswohlgefährdung stellt immer eine besondere Herausforderung im Arbeitskontext dar. Hier spielen neben den fachlichen Qualifikationen, auch persönliche Ressourcen jedes einzelnen Mitarbeitenden eine große Rolle. Der Aspekt, der ruhigen und sachlichen Einschätzung, wie auch die Abklärung kontextbezogener Situationen mit Hinzunahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach SGBVIII §8a, der fachlichen Leitung sowie stellvertretenden fachlichen Leitung, bereiten den Weg für weitere Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die betroffenen Kinder und Eltern.

Für den qualifizierten Umgang mit der Einschätzung von möglicher Kindeswohlgefährdung und das Einleiten weiterer Handlungsschritte bietet fips Köln allen Mitarbeitenden neben Inhouse-Schulungen die Möglichkeit, sich selbst in diesen Bereichen fort- und weiterzubilden.

#### **2.1. MAßNAHMEN UND HANDLUNGSRICHTLINIEN**

Zur Orientierung bietet fips Köln den Mitarbeitenden innerhalb des Qualitätsmanagements, eine erste Handlungshilfe, die für jeden frei zugänglich und von jedem Mitarbeitenden abgerufen werden kann. Als Grundlage hierfür gilt für alle Mitarbeitenden das folgende Kultur gelebt und umgesetzt wird:

- **eine Kultur des Hinschauens,**
- **eine Kultur des (An)Sprechens,**
- **eine Kultur der Reflexion,**
- **eine Haltung, die Überforderungen ernst nimmt und nach Lösungen sucht,**
- **Sachlichkeit und Fachlichkeit im Umgang mit Fehlverhalten und**
- **einer Organisationsstruktur, die klare Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe als Interventionsrahmen festlegt.**

Diese Handlungsempfehlung ist für alle Mitarbeitenden im QM-Ordner hinterlegt und bei Bedarf abrufbar. Das Management übernimmt die zuständige weisungsbefugte Fachkraft.





## Gewaltschutzkonzept

fips Köln gGmbH - Hilfen für Kinder und Familien

Im Folgenden sind die Handlungsabläufe für beobachtete, mögliche Kindeswohlgefährdung bis hin zur Meldung und weiterer Schutzvereinbarung zum Schutz des Kindes aufgeführt.

### Handlungsrichtlinien für interne Einschätzung gem. §8a SGBVIII

#### 1. Zuerst Vorgesetzte informieren

- gemeinsam Klarheit über die Situation verschaffen:
  - Liegt eine akute Gefährdung vor und muss sofort gehandelt werden?
  - Weitere Informationen einholen
  - Was ist wann, wie häufig, wo und von wem wahrgenommen worden?
  - Gespräche mit allen Beteiligten führen

#### 2. Beratung mit Kolleg\*Innen im Team und/oder insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen

- Einschätzung vornehmen (Risiko- und Schutzfaktoren abwägen; Was ist mit dem Kind? Liegt eine Gefährdung vor?)
- Risikoeinschätzungsbögen benutzen
- Die nächsten Handlungsschritte besprechen
- Alles gut dokumentieren (Vorlagen benutzen)

#### 3. Mit den Betroffenen die Situation besprechen

- Beobachtungen und Feststellungen mitteilen
- Information über eigene Handlungsverpflichtung im Kinderschutz an die Betroffenen weitergeben
- Klären der Situation: Wie wird die Situation von den Eltern gesehen, welche Erklärung haben sie?
- Hilfebedarf und/oder Hilfeempfehlung formulieren und auf deren Inanspruchnahme hinwirken
- Ziele/Aufträge formulieren und/oder Vereinbarungen treffen
- Wenn nötig, weitere Schritte und Konsequenzen benennen und einleiten

#### 4. Meldung, Einbezug Jugendamt

Falls eine Gefährdung nicht abgewendet werden kann, Informationen an das Jugendamt (evtl. GSD einschalten), möglichst mit dem Wissen der Eltern, falls dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet ist.

#### 5. Dokumentation

Alle Schritte (Beobachtungen, Gespräche, Ergebnisse, Vereinbarungen, Aufträge) müssen dokumentiert werden - hier auf Schweigepflichtsentbindung und auf Datenschutz



## Gewaltschutzkonzept

fips Köln gGmbH - Hilfen für Kinder und Familien

achten, wenn andere Stellen, z.B. in Beratung, mit einbezogen werden. (*Vorlage M1, eigenes Formblatt*)

Nach gegebenen Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung wird eine insoweit erfahrene Fachkraft (Leitung, stellvertretende Leitung externe Fachkraft) mit in den Einschätzungs-Prozess mit einbezogen.

„Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft dient dazu, die Handlungssicherheit der Ratsuchenden im Umgang mit den Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen zu erhöhen und die dafür erforderliche fachliche Expertise und Kompetenz für alle Bereiche, in denen Personen in beruflichen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, sicherzustellen. Sie dient dazu, die Ratsuchenden psychisch zu entlasten, (...) Ratsuchende darin zu unterstützen, mit Unsicherheiten und Ambivalenzen umzugehen und vorschnellen einseitigen Lösungen zu widerstehen. (...) Im Hinblick auf die betroffenen Kinder und Eltern sichert die Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft als Instrument der Qualitätssicherung, dass sich der Umgang mit den Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, die Gefährdungseinschätzung und die weitere Verfahrens- und Hilfestaltung an den gültigen rechtlichen Grundlagen und fachlichen Standards orientiert. In diesem Sinne unterstreicht das Instrument der insoweit erfahrenen Fachkraft den Grundgedanken eines kooperativ und partizipativ ausgerichteten Kinderschutzes.“ (Aus: Forum Verlag Herkert GMBH; 10.12.2018; <https://www.forum-verlag.com/blog-bes/insoweit-erfahrene-fachkraft>)

Die Kinderschutzfachkraft oder ausgebildete Leitung berät ganz konkret bei der Prüfung der gewichtigen Anhaltspunkte, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos, dabei, ob die derzeitige oder angestrebte externe oder eigene Hilfe zur Sicherung des Schutzes des Kindes oder der\*des Jugendlichen ausreichend beitragen kann. Zusätzlich hilft sie bei Strategien der Gesprächsführung, bei der Motivierung des jungen Menschen und ggf. seiner Eltern zur Annahme von Hilfen oder bei der Hinzuziehung des Jugendamtes.

### 2.1.1. ARBEITSHILFEN UND EINSCHÄTZUNGSMATERIALIEN

Was Kindeswohl konkret bedeutet und was demnach im Detail als Kindeswohlgefährdung zu gelten hat, ist gesetzlich an keiner Stelle klar definiert. Es muss folglich in jedem Einzelfall eine eigenständige Interpretation erfolgen. Einige Anhaltspunkte für die Orientierung wurden in einem von fips Köln erstellten Einschätzungsbogen nach Ampelsystem aufgelistet und in die Klassifizierung: Grundbedürfnisse und Grundrechte eines Kindes unterteilt. Zu den maßgeblichen Grundbedürfnissen und Rechten gehören:

- Vitalbedürfnisse: wie Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach
- Soziale Bedürfnisse: wie Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft



## Gewaltschutzkonzept

fips Köln gGmbH - Hilfen für Kinder und Familien

- Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung: wie Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung

Aus den Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie und der Hirnforschung wissen wir, dass insbesondere Babys und Kleinkinder sensible Bezugspersonen brauchen, die feinfühlig auf ihre Bedürfnisse eingehen und die an das jeweilige Alter angepassten Anregungen, Förderungsmaßnahmen und Herausforderungen im Blick haben. Die Bezugspersonen müssen den Kindern „Zuwendung, Sicherheit, Hilfe bei der Stressreduktion, Assistenz und Unterstützung beim Entdecken bieten“, so fasst die *Entwicklungspsychologin Lieselotte Ahnert* (Aus: Ahnert, Lieselotte (2014): *Theorien in der Entwicklungspsychologie*. Berlin: Springer VS (Lehrbuch)) die Erfordernisse, vor denen das pädagogische Personal steht, zusammen.



# Gewaltschutzkonzept

fips Köln gGmbH - Hilfen für Kinder und Familien

## Ampelbogen – Risikoanalyse für Kinder von 0-3 Jahren

Angaben zum Kind, Geschwister, Eltern

Name, Vorname	Geburtsdatum	Anschrift

Problemstellung/Anlass

---

---

---

---

---

---

---

---

Risikofaktoren in der frühkindlichen Phase	Rot	Gelb	Grün	f.A.	Anmerkungen
Eltern:					
Schwangerschaftsverlauf					Komplikationen, Risikoschwangerschaft
Verlauf Geburt					Komplikationen etc., Traumatisierung
Psychische Stabilität Eltern					Postnatale Depression, Geburtstrauma
Elternkompetenzen im Umgang mit Säugling/ Kleinkind					Wird mit dem Kind gespielt und gesprochen? Gibt es entwicklungsangemessenes Spielmaterial?
Eltern minderjährig					
Kind:					

Abb. 4: Vorlage M2; Quelle: eigenes Formblatt



## Gewaltschutzkonzept

fips Köln gGmbH - Hilfen für Kinder und Familien

### 2.1.1.1 MITTEILUNG ÜBER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Liegt ein begründeter Verdacht vor, dass ein konkretes Kind misshandelt, sexuell missbraucht, vernachlässigt wird oder wurde oder sonst erheblich gefährdet ist und die Gefährdung nicht durch eigenes fachliches Tätigwerden abgewendet werden kann und die Wahrnehmung der Gefährdung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgt, wird eine Mitteilung an das zuständige Jugendamt, mit Einbezug der Eltern vorgenommen.

Ausnahmefälle bieten Akutfälle in denen Kinder und Jugendliche einer direkten und unmittelbaren Gefährdung ausgesetzt sind. Hier werden polizeiliche Maßnahmen, der Einbezug durch den Gefährdungsmeldungs-Sofort-Dienst ggf. eine Mitteilung ohne Einbezug der Eltern vorgenommen, um das Wohl des Kindes zu schützen. Alle Meldungen bei Verdacht auf Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung nimmt der (GSD) in Köln rund um die Uhr, also auch nachts, an Feiertagen und Wochenenden entgegen.

#### **Inhalt der Mitteilung sollte folgende Punkte umfassen:**

- eigene Wahrnehmungen, Erzählungen Betroffener, Mitteilungen Dritter – soweit für die Erläuterung des Verdachts notwendig,
- fachliche Schlussfolgerungen, die den Verdacht der Kindeswohlgefährdung begründen,
- Namen und Identifikationsdaten von Kind und Eltern
- Namen und Kontaktdaten der Mitteilungspflichtigen – anonyme Mitteilung innerhalb institutioneller Einrichtungen sind ist nicht möglich

Nach erfolgter Meldung an das zuständige Jugendamt, oder nach persönlichem Austausch mit der / dem zuständigen Sachbearbeiter\*In, werden weitere Maßnahmen besprochen und als Auftrag vom Jugendamt entgegengenommen.



# Gewaltschutzkonzept

fips Köln gGmbH - Hilfen für Kinder und Familien

## Mitteilung nach § 8 a SGB VIII über eine Kindeswohlgefährdung

Formatierte Tabelle

<b>Träger</b> Stift fips Köln Subbelrather Str. 15b 50823 Kölnung-Leuchfeuer	<b>Einrichtung/Dienst</b> Tel., Fax, Mail 0221-1680600 Fax 16806099	<b>Datum, evtl. Uhrzeit</b> _____
<b>Einrichtungsleitung</b> _____	<b>Name und Funktion der informierenden Fachkraft</b> _____	
<b>Adressat:</b>  Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln Allgemeiner Sozialer Dienst  _____		
	<b>Name, Vorname</b>	<b>Anschrift</b>
Kind/ Jugendliche(r) Geburtsdatum:	_____	
lebt im Haushalt mit		
personensorgeberechtigt		
Mutter/Stiefmutter		
Vater/Stiefvater		
Geschwister/Stiefgeschwister		

Alle Angaben beziehen sich auf Wahrnehmungen und Bewertungen, die nicht- bereits Gegenstand der Hilfeplanung oder Hilfekonferenz waren.

Welche Anzeichen von Kindeswohlgefährdung bzw. Äußerungen dahingehend liegen vor?

- was wurde wahrgenommen
- wann
- durch wen
- wie (Kontext)

Liegt eine akute Gefährdung vor?

- Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung? / Verdacht?
- Was wurde veranlasst? Telefonische Absprachen:
- Ist aus Ihrer Sicht eine Schutzmaßnahme erforderlich?



## Gewaltschutzkonzept

fips Köln gGmbH - Hilfen für Kinder und Familien

### Abschätzung des Gefährdungsrisikos

- Wurden die Beteiligten (Eltern, Bezugspersonen) einbezogen? Wann, wie?
- Wurde das Kind/die/der Jugendliche(r) einbezogen? Wann, wie?
- Wie ist die Problem- und Hilfeakzeptanz?
- Evtl. aus welchem Grund wurden Beteiligte nicht einbezogen?
- Welche Faktoren (Risiko- und Sicherheits-) wurden wie bewertet?

Sammlung und Bewertung erfolgte anhand von Indikatoren- bzw. Checkliste

- Bezeichnung:
- am:
- 

Beteiligte Fachkräfte (mindestens eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft):

Welche kurzfristigen Maßnahmen wurden getroffen bzw. eingeleitet oder verabredet?

- Welche Fachkräfte waren/sind beteiligt?
- Wurden die Beteiligten (Eltern, Bezugspersonen) einbezogen? Wann, wie?
- Wurde das Kind/die/der Jugendliche(r) einbezogen? Wann, wie?
- Evtl. aus welchem Grund wurden Beteiligte nicht einbezogen?

Information an das Jugendamt

- Warum zum jetzigen Zeitpunkt?
- Sind die Eltern/Bezugspersonen, ist das Kind/ der Jugendliche darüber informiert?
- Evtl. bestehende Vereinbarung in der Hilfeplanung/Hilfekonferenz dazu

Unterschriften

meldende Fachkraft: \_\_\_\_\_ Leitung, Datum: \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

Abb. 5: Vorlage M3, Mitteilung Kindeswohlgefährdung, Quelle: eigenes Formblatt

### 2.1.1.2. SCHUTZVEREINBARUNGEN

Um einen weiterführenden Schutz des Kindes, der Kinder zu gewährleisten und eine Herausnahme der Kinder zu vermeiden, werden mit den Eltern und ggf. mit heranwachsenden Jugendlichen Schutzvereinbarungen getroffen, um mögliches schädliches Verhalten gegenüber dem Kind abzuwenden und die Eltern über ihre Pflichten hinzuweisen und auch aufzuklären. Hierbei handelt es sich um von den Mitarbeitenden beobachtetes Verhalten der Eltern gegenüber dem Kind, welches bei



## Gewaltschutzkonzept

fips Köln gGmbH - Hilfen für Kinder und Familien

Wiederholung das seelische, körperliche und geistige Wohl des Kindes beeinträchtigen kann, wie beispielsweise unangemessene Sanktionen (wegsperrn des Kindes, falsche Ansprache, Druck oder Drohgebärden, gefährliche Substanzen, etc.)



### fips Köln - Schutzvereinbarung

**Bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung oder drohender Kindeswohlgefährdung**

Zwischen der Familie: \_\_\_\_\_

und dem/der

Mitarbeiter\*in von fips Köln: \_\_\_\_\_

am

Datum: \_\_\_\_\_

betreffs der seelischen, körperlichen und geistigen Entwicklung von:

Name, Vorname	Geburtsdatum





## Gewaltschutzkonzept

fips Köln gGmbH - Hilfen für Kinder und Familien

### Anlass der Kontrollvereinbarung:

### Am heutigen Tag wurde folgende Vereinbarung getroffen:

Ich/Wir habe/n als Mutter/Vater/Eltern dafür Sorge zu tragen, dass



## Gewaltschutzkonzept

fips Köln gGmbH - Hilfen für Kinder und Familien

**Die Einhaltung der Vereinbarung wird durch die Mitarbeiter\*Innen von fips Köln überprüft in Form von:**

(Wie oder in welcher Form und Ausgestaltung findet diese Prüfung statt? Zeitraum, Häufigkeit, Hausbesuche, Anrufe, Erkundigung über andere Institutionen ...)

Bei Nichteinhaltung der Vereinbarung, z. B. Nichteinlassen der Familie, Nichteinhaltung der Lösungsstrategien, werden die MitarbeiterInnen von fips Köln umgehend eine Meldung an den ASD machen. Diese Schutzvereinbarung wird als Kopie an den ASD weitergeleitet.

Köln, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mitarbeiter\*in fips Köln

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/en Familie

**Abb. 6: Vorlage M4, Schutzvereinbarung, Quelle: eigenes Formblatt**

### 2.1.1.3. SCHUTZPLANUNG

In der Schutzplanung wird genau festgelegt, was zukünftig zum Schutze des Kindes der Kinder zu unterlassen ist und wer dies kontrolliert und weiterführend im Blick behält. Die Schutzplanung resultiert meist aus einer bereits bestandenen oder bestehenden Gefährdungslage und dient dazu, klare Vorgaben und Aufträge den Eltern zu vermitteln. Hier können Eltern die festgelegte Schutzplanung nachvollziehen und im besten Falle mitwirken und umsetzen.

Dieses Dokument wird von den sorgeberechtigten Eltern unterschreiben und an die jeweiligen beteiligten Stellen wie (bzw. Kita, Schule etc.) hinterlegt. Hierbei wird der enge Kontakt zu der Familie beibehalten, Situationen beobachtet und eingeschätzt. Die



## Gewaltschutzkonzept

fips Köln gGmbH - Hilfen für Kinder und Familien

Mitwirkungsbereitschaft und das Kooperieren der Eltern spielt hier innerhalb des Kontrollsettings eine wesentliche Rolle.

Greift der Schutzplan nicht und werden die Schutzvereinbarungen von den Eltern nicht umgesetzt, wird dies zurück an das Jugendamt gemeldet, um ggf. weitere rechtliche Schritte (Familiengericht) einzuleiten.

„Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen (wie z.B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien) das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und /oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, was die Hilfe und eventuell das Eingreifen von Jugendhilfe-Einrichtungen und Familiengerichten in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann“ (Kinderschutzzentrum Berlin, Kindeswohlgefährdung Erkennen und Helfen, 11. Überarbeitete Auflage, 2009, S.32).

### **Der Schutzplan oder die Kooperationsvereinbarung zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung sollte folgende Inhalte und Formulierungen beinhalten:**

Der Schutzplan versteht sich als Handlungsanleitung und Arbeitsmittel für Fachkräfte, um der im Rahmen der Risikoabschätzung ermittelten Kindeswohlgefährdung planvoll und koordiniert entgegenzuwirken. In diesem Sinne stellt der Schutzplan gleichermaßen ein Kontrollinstrument und eine Dokumentation zu den Maßnahmen zur Abwehr einer festgestellten Kindeswohlgefährdung dar. Der Schutzplan oder auch Kooperationsvereinbarung genannt, wird ausschließlich vom Jugendamt erstellt und nur nach Auftrag durch den ASD von dem Fips internen Fachkräften erstellt.

1. Eine Kooperationsvereinbarung ist im Ergebnis der Risikoeinschätzung gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII im Zuge der unmittelbaren Abwendung einer Kindeswohlgefährdung umgehend und ggf. zunächst Trägerintern zu erstellen.
2. Eine Kooperationsvereinbarung ist zwischen öffentlichem und freiem Träger der Jugendhilfe im Sinne der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers in den Fällen abzustimmen, in denen gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII die angebotenen Hilfen nicht angenommen werden oder die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden.
3. Eine Kooperationsvereinbarung dokumentiert umfassend die Maßnahmen des Einzelfalls in Bezug auf die beteiligten und zu beteiligenden Fachkräfte und Institutionen.
4. In einer Kooperationsvereinbarung sind alle an dessen Erstellung Beteiligte namentlich und mit Verweis auf die Institution zu benennen.
5. In einer Kooperationsvereinbarung sind die gewichtigen Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung sowie das Ausmaß des Gefährdungsrisikos zu beschreiben.



## Gewaltschutzkonzept

fips Köln gGmbH - Hilfen für Kinder und Familien

6. In der Kooperationsvereinbarung sind im Zuge der getroffenen Festlegungen die geeigneten und notwendigen Mittel und Wege zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung zu dokumentieren.
7. In der Kooperationsvereinbarung sind die nächsten Maßnahmen zur unmittelbaren Abwendung der Kindeswohlgefährdung festzuschreiben.
8. Die Kooperationsvereinbarung enthält bezogen auf die einzelnen Maßnahmen konkrete Verantwortlichkeiten.
9. In der Kooperationsvereinbarung ist die oder der Prozessverantwortliche namentlich zu benennen und auf diesbezügliche Entscheidungs- und Handlungskompetenzen hinzuweisen. In diesem Sinne sind Prozessverantwortliche von insoweit erfahrenen Fachkräften zu unterscheiden.
10. Die Kooperationsvereinbarung enthält neben den Verantwortlichkeiten auch die notwendigen Kooperationsbezüge der unmittelbar Beteiligten.
11. Die in der Kooperationsvereinbarung festgelegten Maßnahmen sind verbindlich zu terminieren.
12. In der Kooperationsvereinbarung sind Regelungen zur Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sowie der Personensorgeberechtigten zu treffen.
13. In der Kooperationsvereinbarung ist zu begründen, wenn die Beteiligung der Personensorgeberechtigten der Sicherung eines wirksamen Schutzes des Kindes oder Jugendlichen im Zuge der Risikoabschätzung entgegensteht. In der folgenden Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz des Kindes sind die Personensorgeberechtigten jedoch unbedingt einzubeziehen, auch wenn diese dann unmittelbar oder später per Entscheidung des Familiengerichtes wieder ausgenommen werden könnten.
14. Die Kooperationsvereinbarung enthält verbindliche Festlegungen und Terminierungen zur Kontrolle und Überprüfung. Dies dient in erster Linie den Fachkräften den Prozess planvoll im Blick zu behalten, um an bestimmten Punkten zu reflektieren und ggf. steuernd, auch im Sinne von Intervention einzugreifen.
15. In der Kooperationsvereinbarung kann ggf. Festlegungen für Fälle des Andauerns der Kindeswohlgefährdung bzw. neu auftretender Krisen enthalten.
16. In der Kooperationsvereinbarung ist grundsätzlich vom Hilfeplan zu unterscheiden da er in Abgrenzung dazu: nicht die zu gewährende Hilfe zur Erziehung gemäß § 27/31 SGB VIII, sondern den unmittelbaren Schutz des jungen Menschen gemäß § 8a SGB VIII kurzfristig organisiert. Nicht Ergebnis eines Aushandlungsprozesses mit allen Beteiligten, sondern vordergründig einen „Maßnahme Plan“ der Fachkräfte darstellt.
17. Die Kooperationsvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die unmittelbare Kindeswohlgefährdung abgewendet wurde.
18. Die Kooperationsvereinbarung kann im Rahmen der Hilfeplanung weiterführend in die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung münden.
19. Die Kooperationsvereinbarung ist bei laufender Gewährung einer Hilfe zur Erziehung prioritärer Bestandteil des Hilfeplans.
20. Bei der Erstellung und Durchführung einer Kooperationsvereinbarung sollten daten- und vertrauensschutzrelevante Regelungen beachtet und diese ggf. enthalten sein (vgl. u. a. § 65 Abs. 1 Punkt 4).
21. Die im Einzelfall hinzuzuziehende insoweit erfahrene Fachkraft erhält grundsätzlich keine Aufgaben im Rahmen der Kooperationsvereinbarung die sich auf die unmittelbaren Schutzmaßnahmen beziehen.



# Gewaltschutzkonzept

fips Köln gGmbH - Hilfen für Kinder und Familien

## Kooperationsvereinbarung



fips Köln gGmbH  
Subbelrather Str. 15b  
50823 Köln  
Tel.: 0221-66007-680  
Fax: 0221-66007-689

KOOPERATIONSVEREINBARUNG AUF GRUND DER RISIKOEINSCHÄTZUNG/ AUFTRAGSERTEILUNG VOM:

**Datum:**

### 1. VERANTWORTLICHER TRÄGER:

Name	Funktion	Träger / Angebot	Erreichbarkeit

### 2. SORGBERECHTIGTE ELTERN UND BETEILIGTE MINDERJÄHRIGE PERSONEN:

<b>Sorgeberechtigte Eltern:</b>	
<b>Beteiligte minderjährige Person:</b>	

### 3. ABZUWENDENDE ASPEKTE VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG:

Bei Nichtumsetzung der **Kooperationsvereinbarung** und damit einer Nichtabwendung der Kindeswohlgefährdung wird der Träger, fips Köln gGmbH, den zuständigen ASD zur weiteren Klärung informieren. *ABB. 7: VORLAGE M5; QUELLE: EIGENES FORMBLATT*



## Gewaltschutzkonzept

fips Köln gGmbH - Hilfen für Kinder und Familien

### 3. NACHHALTIGE UNTERSTÜTZUNG

Die dritte der drei Säulen im Kinderschutz soll das Kindeswohl nachhaltig sichern und schützen. Hier bedarf es einer guten sozialräumlichen Anbindung und Vernetzung für Risikofamilien. Besonders der gemeinsame Blick auf die Kinder und weiterführende beratende Angebote für Familien stellt eine der wichtigsten Bereiche innerhalb der Nachsorge dar.

#### 3.1. UNTERSTÜTZENDE ANGEBOTE FÜR ELTERN, KINDER UND JUGENDLICHE

Fips Köln bietet neben der sozialpädagogischen Unterstützung auch weitere Anlaufstellen, wie Beratung für Familien mit kranken, behinderten und von Behinderung bedrohten Säuglingen und Kindern an. Zusätzlich, neben den oben beschriebenen Schutzmaßnahmen, um die Rechte der Kinder zu stärken und sie in ihrer Entwicklung zu fördern und zu schützen, gibt es bei fips Köln projektbezogene Angebote, die sich gezielt an Familien mit einem oder mehreren erkrankten oder beeinträchtigten Kind/Kindern wenden. Besonders diese vulnerable Gruppe braucht unsere volle und unterstützende Aufmerksamkeit.

##### 3.1.1. INTERNE BERATUNGSSTELLE

Fragen wie - Welche Rechte und Ansprüche hat mein krankes/behindertes Kind und wie kann meine Familie im Alltag entlastet werden? Wo finde ich Informationen zur Pflegeversicherung für Kinder? Welche Fördermöglichkeiten gibt es? - sowie ein Blick auf früherkennende kindeswohlgefährdende Situationen (Vernachlässigung der Pflege, gesundheitliche Auffälligkeiten sowie Überforderungssituationen), können innerhalb von aufsuchenden Beratungsangeboten erkannt und versorgt werden.

Hiermit stellt die Beratungsstelle innerhalb des Netzwerkes der „frühen Hilfen“ eine wichtige Anlaufstelle dar. Ein weiteres wichtiges Qualitätsmerkmal innerhalb der präventiven Arbeit bei fips Köln sind die regelmäßigen Arbeitskreistreffen mit den „frühen Hilfen“. Hier werden wichtige Informationen ausgetauscht und eine gute Vernetzung mit Blick auf die Kinder kann weiter wachsen.

##### 3.1.2. UNTERSTÜTZENDE PROJEKTE

Um Familien zu fördern, zu unterstützen und auch in den Blick zu nehmen, bietet fips Köln zwei Projekte an. Diese richten sich zum einen an Kleinkinder in den Kindergärten (Erste-Hilfe-Kids) und an 7-12-jährige Kinder und Jugendliche (kreakids), die ein erkranktes Geschwisterkind in der Familie haben. Durch die Projekte werden die



## Gewaltschutzkonzept

fips Köln gGmbH - Hilfen für Kinder und Familien

Kontakte zu den Familien gefördert und der Bekanntheitsgrad von fips Köln und die damit verbundenen Hilfsmöglichkeiten beworben.

### 3.1.2.1. ERSTE-HILFE-KURSE FÜR KLEINKINDER

Fips Köln bietet zur unterstützenden Prävention erste Hilfe Kurse von ausgebildeten Kinderkrankenschwestern und Kinderpflegern für Kinder im Alter von 3-6 Jahren an. In einem ca. einstündigen Kurs werden Kinder, gemeinsam mit fips Junior und seinem Team, eine abenteuerliche Reise durch einen Tag voller Missgeschicke erleben. Hierbei lernen die Kinder auf spielerische Art und Weise erste wichtige Bausteine der Ersten Hilfe kennen und üben in welcher Situation jeder Einzelne ein Tröster und ein Helfer in Not sein kann. Die Kinder vergessen vielleicht das ein oder andere, aber das Wesentliche, was fips den Kindern einprägen wird, bleibt erhalten – nämlich hinschauen anstatt weggucken, wenn sich jemand weh tut, einen Großen zur Hilfe rufen und Tröster in der Not zu sein.

Auch bei diesem Erste-Hilfe-Kurs lernen die Kinder hinzugucken und wahr zu nehmen, wenn jemand in Not ist. Sie kleben Pflaster, legen Verbände an, üben den Umgang mit Kühlpacks und lernen die stabile Seitenlage. Außerdem kommt das wichtige Thema, 'Notruf absetzen' nicht zu kurz. Hier lernen die Kinder selbstwirksam zu helfen, Gefahren einzuschätzen und im Alltag vor Erster Hilfe keine Angst zu haben.

### 3.1.2.2. KREAKIDS

Die fips Köln gGmbH bietet zur Stabilisierung und Stärkung von Kindern ein kunsttherapeutisch orientiertes Gruppenangebot für Geschwister von chronisch kranken und behinderten Kindern an.

Über Malen und Gestalten können die vielfältigen, manchmal widersprüchlichen Gefühle ausgedrückt werden. Die Arbeiten der Kinder sind begleitet von Fragen wie:

- Was macht mich einzigartig?
- Was kann ich gut? Was ist mir wichtig?
- Wer unterstützt mich?
- Was brauche ich, um mich sicher und wohl zu fühlen?

In begleitenden Gesprächen, wird auch den Eltern ein Raum des Austauschs angeboten. Darüber hinaus besteht das Angebot von Eltern- oder Familiengesprächen, wo persönliche Themen und Fragen besprochen werden können. Von den Eltern wird dies als hilfreich und unterstützend erlebt. Der Blick des gesunden Kindes eröffnet hierbei oftmals andere Perspektiven und ermöglicht es den Eltern, neue Lösungs- Wege



## Gewaltschutzkonzept

fips Köln gGmbH - Hilfen für Kinder und Familien

auszuprobieren und zu entwickeln, die zur Entlastung aller Familienmitglieder beitragen können.

### 3.2. INTERDISZIPLINÄRE ZUSAMMENARBEIT FIPS KÖLN

Fips Köln verfügt für besondere Aufgabenstellungen im Kinderschutz (Erkrankungen von Kleinkindern und Säuglingen, Familien mit mehrfachen Risikofaktoren) über entsprechende Erfahrungen, sowohl in fachlicher, organisatorischer als auch personeller Hinsicht. Es werden Familien mit besonderem Bedarf in den entsprechenden drei Fachabteilungen (Kinderkrankenpflege, Pädagogik und Familienpflege) adäquat begleitet und unterstützt.

Die spezifischen Angebote und die interdisziplinäre Zusammenarbeit der drei Berufsgruppen beziehen sich auf die drei grundlegenden Lebensbereiche einer Familie:

- |                       |   |
|-----------------------|---|
| • Kinderkrankenpflege | Gesundheitsfürsorge/Pflege              |
| • SPFH                | Erziehung/Förderung und Entwicklung     |
| • Familienpflege      | Haushaltsführung, Entlastung, Inklusion |

Diese kombinierbare Hilfeform beinhaltet eine passgenaue und flexible Unterstützung für Familien mit Säuglingen und Kindern mit chronischen Strukturkrisen, körperlichen und geistigen Handicaps zur Bewältigung der täglichen Grundanforderungen, Teilhabe und zur Sicherung des Kindeswohles.

#### 3.2.1. ERGÄNZUNGSKRAFTMODELL

Das qualifizierte Ergänzungskraftmodell kann im Rahmen des § 31 SGB VIII in Kombination SPFH + Ergänzungskräfte (Familienpfleger\*Innen, Kinderkrankenschwestern, -Pfleger) wahlweise eingesetzt werden. Die Sozialpädagogen\*Innen arbeiten zusammen mit qualifizierten Ergänzungskräften in den Familien. Hierdurch wird im Rahmen der SPFH-Betreuung eine verantwortungsvolle praktische Unterstützung und Entlastung im Rahmen Kinderversorgung/-betreuung, -pflege und Haushaltsführung möglich. Ein enger, vertrauensvoller Kontakt zu den unterschiedlichen Familiensystemen ist engmaschig möglich.

Dieses Modell bietet intensive pädagogische Unterstützung für Familien, um Überlastungssituationen innerhalb der Familien zu vermeiden. Dadurch soll eine drohende oder zu befürchtende Verschlechterung der Situation der Kinder und Säuglinge verhindert und gleichzeitig auch kontrolliert werden. Darüber hinaus bietet diese Kombinationsmöglichkeit für Familien eine Handlungsbasis zur (Neu-) Orientierung und der Entwicklung von Perspektiven und schafft damit die Voraussetzung für eine





## Gewaltschutzkonzept

fips Köln gGmbH - Hilfen für Kinder und Familien

erfolgreiche Umsetzung der Hilfe zur Erziehung in einer durchaus kostengünstigen Variante.

### Vorteile:

- Die Kombination der verschiedenen Berufsgruppen ist je nach Einzelfall möglich
- Ein Träger für drei Fachbereiche
- Sicherung enger Teamarbeit bei fips
- Koordinierung der verschiedenen Wissens- und Erfahrungsgebiete
- Praktische Unterstützung und Entlastung kombiniert mit sozialpädagogischer Begleitung in kritischen Lebenssituationen im Kinderschutz
- Umfassendes Fachwissen für die Versorgung und Betreuung von Säuglingen und Kindern, insbesondere auch für kranke, behinderte und risikogefährdete Säuglinge und Kinder.

### 3.2.2. EINGLIEDERUNGSHILFE (KITA ASSISTENZ)

Fips Köln bietet innerhalb der Eingliederungshilfe KiTa-Assistenz an. Dies ist eine Einzelfallhilfe, die sich individuell nach den Bedarfen jedes einzelnen Kindes mit Handicap richtet. Das Team bestehend aus qualifizierten Fachkräften und Ergänzungskräften und bietet eine qualifizierte Unterstützungshilfe, stundenweise oder während der gesamten Zeit in der Kindertagesstätte an. Hier ist neben der Schulung im Umgang mit Kindern mit autistischen Krankheitsbildern eine kontinuierliche Fort- und Weiterbildung in diesem Bereich angedacht.

Aufgrund der individuellen Bedarfe des zu begleitenden Kindes werden die Aufgaben der von den Mitarbeitenden zu leistender Assistenz jeweils auf das einzelne Kind zugeschnitten. Hier findet ein Austausch mit der zuständigen Kitaleitung, Erzieher\*Innen und auch den Eltern statt. Grundsätzlich sind die folgenden Förderbereiche zu berücksichtigen:

- Unterstützung bei lebenspraktischen Anforderungen
- Sicherstellung der ganzheitlichen Förderung
- Abwendung oder Milderung der (drohenden) Behinderung
- Erhalt und Stabilisierung der vorhandenen Fähigkeiten
- Förderung einer weitgehenden Unabhängigkeit von Unterstützung
- Entwicklung des Kindes und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auch durch Partizipation
- Unterstützung bei Emotions- und Verhaltenskontrolle

Die Intensität und Dauer der der zu erbringenden Leistungen für das Kind sind einzelfallbezogen und richten sich nach dem individuellen Teilhabebedarf.



## Gewaltschutzkonzept

fips Köln gGmbH - Hilfen für Kinder und Familien

### 3.3. INTERDISZIPLINÄRE EXTERNE ZUSAMMENARBEIT

Ein effektiver Kinderschutz ist nur möglich, wenn die beteiligten Institutionen fächerübergreifend zusammenarbeiten und den Kinderschutz als gemeinsame Aufgabe wahrnehmen. Eine erfolgreiche Kooperation erfordert Klarheit über die Aufgaben und Rahmenbedingungen der eigenen und der anderen Institutionen im Kinderschutz sowie über die Schnittstellen zu anderen Institutionen. Nachfolgend ist die Vereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt der Stadt Köln abgebildet und stellt eine wichtige Rahmenbedingung dar. *(M 6, aktuelle Vereinbarung mit der Stadt Köln)*

Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Kinderschutz ist nicht nur eine Aufgabe der örtlichen Ebene. Sie ist auch eine wichtige Aufgabe für uns als Kinder und Jugendhilfeträger. Wir werden deshalb auch künftig im Interesse des Kinderschutzes und des Kindeswohls zusammenarbeiten und die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Kinderschutz fördern und unterstützen.

Der Auftrag zum Kinderschutz nach § 1 Abs. 3 SGB VIII gilt auch für andere Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe wie z.B. Kindergärten und andere Tageseinrichtungen für Kinder, Jugendhäuser, Beratungsstellen, Schulsozialarbeit und stationäre Erziehungshilfeeinrichtungen. Die Handlungsmöglichkeiten und -pflichten dieser Einrichtungen unterscheiden sich zum Teil von denen der Jugendämter. Deshalb schließen Jugendämter und freie Träger Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII zur Wahrnehmung des Kinderschutzes. Diese sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte der freien Träger den Schutzauftrag in entsprechender Weise wie die Fachkräfte der Jugendämter wahrnehmen.

Gerade Fachkräfte in offenen Angeboten wie in Kindergärten und offener Jugendarbeit können oft bereits frühe Anzeichen von Vernachlässigung oder körperlicher und seelischer Misshandlung wahrnehmen. Ziel der Vereinbarungen ist es vor allem, dass alle Fachkräfte der Jugendhilfe sich entwickelnde Gefährdungssituationen rechtzeitig erkennen und wissen, wie sie bei Anzeichen für Gefährdungssituationen vorgehen sollen. Für die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt werden die Informationswege und die Verantwortlichkeiten in den Einzelfällen vereinbart.

Am Kinderschutz sind viele staatliche Stellen beteiligt, deren Aufgaben, Kompetenzen, Handlungsmöglichkeiten und Herangehensweisen sich deutlich unterscheiden. Das Ziel aller Institutionen aber ist das Gleiche: eine optimale Förderung und ein größtmöglicher Schutz der Kinder. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn alle beteiligten Berufsgruppen an einem Strang ziehen. Hierfür sind örtliche Netzwerke erforderlich, in denen die beteiligten Berufsträger verbindliche Absprachen treffen.



## Gewaltschutzkonzept

fips Köln gGmbH - Hilfen für Kinder und Familien

Entscheidend ist hierbei, dass alle Beteiligten die eigenen Aufgaben engagiert wahrnehmen und ihre Erfahrungen und Kompetenzen einbringen, dabei zugleich die Aufgaben der anderen Berufsgruppen kennen und wertschätzen und eine Zusammenarbeit auf gleicher Augenhöhe als gleichberechtigte Partner anstreben.

### 3.3.1 FRÜHE HILFEN

Am 1. Januar 2012 sind die „frühen Hilfen“ im Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) in Kraft getreten, in dem Eltern ab der Schwangerschaft und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern erstmals gesetzlich verankert, unterstützt und beraten werden sollen. Seit Januar 2018 übernimmt die Bundesstiftung Frühe Hilfen die gesetzlich festgelegten Aufgaben des Bundes zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien.(...)“ © Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung; Köln; <https://www.fruehehilfen.de>

Frühe Hilfen sind innerhalb breiter rechtlicher Rahmenbedingungen angesiedelt. Neben verschiedenen Bundes- und Landesgesetzen zählen dazu weitere Vereinbarungen und rechtliche Grundlagen, zum Beispiel zur Bundesstiftung Frühe Hilfen. Mit dem am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) wurden "Frühe Hilfen" für Eltern ab der Schwangerschaft und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern erstmals gesetzlich verankert. Aufbauend auf bereits vorhandene Rechtsgrundlagen erweitert es spezifische Gesetzes- und Aufgabenbereiche.

In § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), dem Hauptteil des BKisSchG, wurde entschieden, dass der Bund – nach Auslaufen der im Gesetz angekündigten Bundesinitiative Frühe Hilfen – einen auf Dauer angelegten Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichtet. Dieser Fonds wird seit 2018 mittels der Bundesstiftung Frühe Hilfen umgesetzt.

Fips Köln nimmt an einem regelmäßigen Arbeitskreistreffen teil, um sich aktiv über die Entwicklungen, Erweiterungen und Problemstellungen innerhalb der frühen Hilfen zu informieren und zu vernetzen.

### 3.3.3. BERATUNGSSTELLEN UND UNTERSTÜTZENDE ANGEBOTE

Gesundheitsförderung von Kindern und Jugendlichen durch präventive Angebote Erziehungs- und Familienberatungsstellen nehmen ihren Auftrag auch durch ein breites Spektrum von einzelfallübergreifenden Angeboten wahr. Kinderschutz in der Erziehungsberatungsstelle § 8a SGB VIII richtet sich direkt nur an den öffentlichen Träger, der die Wahrnehmung der Aufgabe durch Dienstweisungen regelt.



## Gewaltschutzkonzept

fips Köln gGmbH - Hilfen für Kinder und Familien

Dadurch werden wir als freier Träger in den Schutzauftrag erst durch eine Vereinbarung zwischen dem örtlichen Jugendamt und dem jeweiligen Träger der freien Jugendhilfe einbezogen. Erziehungsberatungsstellen sollen vor Ort ihre Fachkompetenz und Erfahrung auch anderen Diensten und Einrichtungen zur Verfügung stellen. Die Erziehungs- und Familienberatungsstellen in Köln setzen den Auftrag des Kinderschutzes nicht nur innerhalb der eigenen Leistungserbringung um. Sie bringen ihre Fachkompetenz, um das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu schützen, auch in unseren institutionellen Kontext mit ein.

Hier nutzt fips Köln vor allem den Austausch zu Zartbitter e.V., der im präventiven Schutz vor sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen, mit und ohne Handicap, aktiv ist. Vor allem Inhouse-Schulungen der Mitarbeitenden im Umgang mit dieser Thematik und die Erweiterung der Handlungskompetenz stellt bei fips Köln ein wichtiges Qualitätsmerkmal dar.

### 3.3.4. KINDERSCHUTZBUND

Als Teil der Verantwortungsgemeinschaft im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (§8a und b SGB VIII und §4 KKG) übernimmt der Kinderschutzbund Verantwortung bei der Einschätzung des Kindeswohls, beim Hilfezugang zu Familien, bei der (weiteren) Hilfeplanung und Überlegungen zum Schutz des Kindes notwendig sind. Hier können sich Eltern, Kinder und Jugendliche sowie Fachkräfte melden und ein mögliches Risiko für Kinder und Jugendliche einschätzen und weiterführend beraten lassen.

Der Kinderschutzbund wird von den Fachberatern\*Innen von fips Köln zur eigenen kollegialen Beratung genutzt und dient der Einschätzungshilfe bei Kindeswohlgefährdung und hilft, das eigene professionelle Handeln zu reflektieren.



## Gewaltschutzkonzept

fips Köln gGmbH - Hilfen für Kinder und Familien

### AUSBLICK

Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor Gewalt und Missbrauch. Die Entwicklung dieses Schutzkonzeptes leistet einen wichtigen Beitrag, Kinder und Jugendliche, mit und ohne Handicap, mit Hilfe der unterschiedlichen ambulanten Hilfeformen von fips Köln zu schützen und zu stärken.

Ziel ist es, sichere Orte für Heranwachsende zu schaffen. Dies beinhaltet, die Handlungssicherheit für alle Beteiligten zu stärken, das Risiko von Kindeswohlgefährdung zu erkennen und zu minimieren sowie ein Klima der Offenheit und Transparenz zu schaffen. Es ist unsere Verantwortung als Einrichtung, dies immer wieder zu überprüfen und zu reflektieren. Unsere Pädagogischen Fachkräfte sind gut ausgebildet, angeleitet und unterstützt, um Gefahrenzeichen frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig, adäquate Hilfe durch einen klaren Handlungsplan zu leisten.

Kinderschutz ist ein sensibler Bestandteil unserer alltäglichen Arbeit mit Kindern und jungen Erwachsenen geworden und hält Standards, wie Fort- und Weiterbildungen sowie Supervision für ein wirksames Arbeiten vor. Ein gutes Beschwerdemanagement sowie Ansprechbarkeit und Erreichbarkeit der Leitung und ein gutes Arbeitsklima sind weitere wichtige Indikatoren, um Kinder auch vor institutionellem Missbrauch zu schützen.

Das Konzept der Prävention, Intervention und Nachhaltigen Unterstützung ist hoch wirksam und wird verantwortungsvoll und qualitativ von der fips Köln gGmbH umgesetzt und stetig weiterentwickelt. Hierbei ist es uns wichtig, dass die Mitarbeitenden an der Entwicklung partizipieren und gut über Veränderungen informiert sind.

So hoffen wir auch weiterhin, unseren Beitrag zum Kinderschutz leisten zu können.



## Gewaltschutzkonzept

fips Köln gGmbH - Hilfen für Kinder und Familien

### TEIL II: ARBEITSMATERIALIEN IN DER PRAXIS

Im Folgenden befinden sich alle Vorlagen und Unterlagen, die fips intern für eine Einschätzung von Kindeswohlgefährdung verwendet. Alle Unterlagen sind unter dem Laufwerk Z: Qualitätsmanagement hinterlegt oder befinden sich für alle frei zugänglich im Einarbeitungsordner.

- |  |                   |
|--|-------------------|
| - Handlungsrichtlinie nach SGB VIII §8a (M1)     | eigenes Formblatt |
| - Risiko Einschätzungsbögen (Vorlage) (M2)       | eigenes Formblatt |
| - Schutzvereinbarungen (Vorlagen) (M3)           | eigenes Formblatt |
| - Kooperationsvereinbarung (Vorlagen) (M4)       | eigenes Formblatt |
| - Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung (M5)     | eigenes Formblatt |
| - Vereinbarung mit der Stadt Köln Jugendamt (M6) | Kopie             |

## **HANDLUNGSRICHTLINIEN FÜR INTERNE EINSCHÄTZUNG GEM., SGB VIII §8A**

### **1. Zuerst Vorgesetzte informieren**

- gemeinsam Klarheit über die Situation verschaffen:
  - Liegt eine akute Gefährdung vor und muss sofort gehandelt werden?
  - Weitere Informationen einholen
  - Was ist wann, wie häufig, wo und von wem wahrgenommen worden?
  - Gespräche mit allen Beteiligten führen

### **2. Beratung mit Kolleg\*Innen im Team und/oder insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen**

- Einschätzung vornehmen (Risiko- und Schutzfaktoren abwägen; Was ist mit dem Kind? Liegt eine Gefährdung vor?)
- Risikoeinschätzungsbögen benutzen
- Die nächsten Handlungsschritte besprechen
- Alles gut dokumentieren (Vorlagen benutzen)

### **3. Mit den Betroffenen die Situation besprechen**

- Beobachtungen und Feststellungen mitteilen
- Info über eigene Handlungsverpflichtung im Kinderschutz an die Betroffenen weitergeben
- Klären der Situation: Wie wird die Situation von den Eltern gesehen, welche Erklärung haben sie?
- Hilfebedarf und/oder Hilfeempfehlung formulieren und auf deren Inanspruchnahme hinwirken
- Ziele/Aufträge formulieren und/oder Vereinbarungen treffen
- Wenn nötig weitere Schritte und Konsequenzen benennen und einleiten

### **4. Meldung, Einbezug Jugendamt**

Falls eine Gefährdung nicht abgewendet werden kann, Informationen an das Jugendamt (evtl. GSD einschalten) möglichst mit dem Wissen der Eltern, falls dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet ist.

### **5. Dokumentation**

Alle Schritte (Beobachtungen, Gespräche, Ergebnisse, Vereinbarungen, Aufträge) müssen dokumentiert werden; hier auf Schweigepflichtentbindung und auf Datenschutz achten, wenn andere Stellen z.B. in Beratung mit einbezogen werden.

*(Arbeitsmaterialien M1, Quelle: eigenes Formblatt)*

Ampelbogen –  
Risikoanalyse für Kinder von 0-3 Jahren

Angaben zum Kind, Geschwister, Eltern

Name, Vorname	Geburtsdatum	Anschrift

Problemstellung/Anlass

---



---



---



---



---



---

Risikofaktoren in der frühkindlichen Phase	Rot	Gelb	Grün	k.A.	Anmerkungen
Eltern:					
Schwangerschaftsverlauf					Komplikationen, Risikoschwangerschaft
Verlauf Geburt					Komplikationen etc., Traumatisierung



Psychische Stabilität Eltern				Postnatale Depression, Geburtstrauma
Elternkompetenzen im Umgang mit Säugling/ Kleinkind				Wird mit dem Kind gespielt und gesprochen? Gibt es entwicklungsangemessenes Spielmaterial?
Eltern minderjährig				
<b>Kind:</b>				
Bindungsverhalten				sichere Bindung, unsicher-vermeidende Bindung, unsicher-ambivalente Bindung, unsicher-desorganisierte Bindung
Gesundheit				Frühgeburt, Behinderung, sonst. Körperliche oder geistige Schädigungen
Trinkverhalten				Schluckstörung, häufiges Erbrechen, Verweigerung
Vulnerabilität				Anhaltendes Schreien ohne sich beruhigen zu können
Längere Mutter Kind Trennung				Klinik, Bereitschaftspflege etc.
Fehlende Regulationsstrategien				physiologischer Erregung etwas entgegengesetzten zu können, Schreibaby

Gestörtes Schlafverhalten					häufiges Erwachen, Schreien, nicht einschlafen können etc.
---------------------------	--	--	--	--	--

<b>Sicherstellung Grundbedürfnisse des Kindes</b>	<b>Rot</b>	<b>Gelb</b>	<b>Grün</b>	<b>k.A.</b>	<b>Anmerkungen</b>
Körperpflege					Wird das Kind gepflegt und regelmäßig gewickelt? Sind insbesondere der Genitalen Gesäßbereich gepflegt und entzündungsfrei?
Hygienische Bedingungen in der Wohnung					
geeigneter Wach- und Schlafplatz					Hat das Kind einen eigenen geschützten Schlafplatz zu Hause?
schützende Kleidung					Trägt das Kind passende Kleidung, die ihm Bewegungsfreiheit erlaubt und es vor Hitze, Nässe und Kälte schützt?
altersgerechte Ernährung					Erhält das Kind regelmäßig ausreichend altersangemessene Nahrung und ausreichend Flüssigkeit?
sachgemäße Behandlung von Krankheit und Entwicklungsstörungen					Wird das Kind regelmäßig dem Kinderarzt vorgestellt, um die Vorsorgeuntersuchungen durchführen zu lassen? Wird das Kind geimpft? Wird das Kind bei Krankheiten medizinisch versorgt? Werden Auffälligkeiten, Beeinträchtigungen oder Behinderungen medizinisch abgeklärt und therapeutisch behandelt?

Schutz vor Gefahren				Kindersicherheit, fremde Personen Kindersicherheit (Steckdosen, gefährliche Substanzen), Aufsichtspflicht, Misshandlung, Missbrauch, Besteht Unfall- oder Verletzungsgefahr für das Kind?
andauernde Bindung				Hat das Kind verlässliche Bezugspersonen, die Verantwortung für sein Wohlbefinden übernehmen?
Zärtlichkeit, Bestätigung				Wird das Kind getröstet? Erfährt es körperliche Zuwendung und liebevolle Ansprache?
Förderung				Wird mit dem Kind gespielt und gesprochen? Gibt es entwicklungsangemessenes Spielmaterial?
Ansprache und Fürsorge				Wird das Kind getröstet? Erfährt es körperliche Zuwendung und liebevolle Ansprache?

Risikofaktoren in der Familie	Rot	Gelb	Grün	k.A.	Anmerkungen
Einkommenssituation					Hat die Familie ein existenzsicherndes und ausreichendes Einkommen?
Wohnsituation					Beengt, isoliert, schlecht erreichbar, Schimmel etc.
Arbeitssituation					Schichtdienst, arbeitslos, überlastet

(Psychische) Gesundheit der Eltern				Sind die Eltern des Kindes psychisch belastet oder haben eine Suchtproblematik?
Alleinerziehender überforderter Elternteil				
Schädliche religiöse, ideologische Überzeugungen				Ggf. Zeugen Jehovas (keine Bluttransfusion), Einsperren, Bedrohungen durch die Herkunftsfamilie etc.
Kognitive Fähigkeiten				Intelligenzgemindert, Lernbehindert, Geistige Einschränkungen
Gewalt in der Beziehung				
Beziehungsgestaltung				Häufig wechselnde Partner, ständig neue Bezugspersonen, ständige Beziehungsabbrüche
Umgang mit Medien				Häufigkeit: Handy, Tablet, Fernsehen (nachts),
Soziale Situation				Erfährt die Familie Unterstützung im sozialen Umfeld? Gibt es familienentlastende Angebote im Wohnumfeld? Können diese von der Familie genutzt werden?

Elterliche Kompetenzen	Mutter				Vater				Anmerkungen
	Rot	Gelb	Grün	k.A.	Rot	Gelb	Grün	k.A.	
Impulskontrolle/ Frustrationstoleranz									Aggression und andere Impulse steuern können
Eigene Bedürfnisse und Gefühle wahrnehmen und äußern können									Umgang mit Schuld und Scham, Abgrenzungsfähigkeit, Umgang mit Trauer
Emotionale Stabilität									Positives Selbstbild, längere Phasen ausgeglichener und neutraler Stimmung
Aufmerksamkeits- und Konzentrationsfähigkeit									Aufmerksam sein, sich einem anderen zuwenden und zuhören können
Soziale Kompetenz/ Kritikfähigkeit									Anderen sagen können, wie man ihr Verhalten wahrnimmt, Kritik äußern und aushalten, Gespräche führen
Kontakt- und Bindungsfähigkeit									Freundschaften, Partner, Eltern, Geschwister etc., stabiles soziales Netz
Erziehungskompetenz									Grenzen setzen und einhalten können, positive Bestärkung etc.

Ampelbogen –  
Risikoanalyse für Kinder von 4-7 Jahren

Angaben zum Kind, Geschwister, Eltern

Name, Vorname	Geburtsdatum	Anschrift

Problemstellung/Anlass

---

---

---

---

---

---

---

---

Risikofaktoren in der frühkindlichen Phase	Rot	Gelb	Grün	k.A.	Anmerkungen
<b>Eltern:</b>					
Schwangerschaftsverlauf					Qualität, Menge, Regelmäßigkeit, Trinkverhalten
Verlauf Geburt					Komplikationen etc.

Psychische Stabilität Mutter					Postnatale Depression, Geburtstrauma
Eltern minderjährig					
<b>Kind:</b>					
Bindungsverhalten					sichere Bindung, unsicher- vermeidende Bindung, unsicher- ambivalente Bindung, unsicher- desorganisierte Bindung
Gesundheit Kind					Chronische Erkrankungen, psychische Gesundheit
Verhaltensauffälligkeiten					Aggression, Einnässen, Einkoten, anderes auffälliges Verhalten
Längere Mutter Kind Trennung					Klinik, Bereitschaftspflege etc.
Gewalterfahrung					

<b>Sicherstellung Grundbedürfnisse des Kindes</b>	<b>Rot</b>	<b>Gelb</b>	<b>Grün</b>	<b>k.A.</b>	<b>Anmerkungen</b>
Körperpflege					Wird das Kind gepflegt, Zähne putzen, Haare etc.

Hygienische Bedingungen in der Wohnung				
geeigneter Wach- und Schlafplatz				Hat das Kind einen eigenen geschützten Schlafplatz zu Hause?
Schützende- saubere Kleidung				Trägt das Kind passende Kleidung, die ihm Bewegungsfreiheit erlaubt und es vor Hitze, Nässe und Kälte schützt?
altersgerechte Ernährung				Erhält das Kind regelmäßig ausreichend altersangemessene Nahrung und ausreichend Flüssigkeit?
sachgemäße Behandlung von Krankheit und Entwicklungsstörungen				Wird das Kind regelmäßig dem Kinderarzt vorgestellt, um die Vorsorgeuntersuchungen durchführen zu lassen? Wird das Kind geimpft? Wird das Kind bei Krankheiten medizinisch versorgt? Werden Auffälligkeiten, Beeinträchtigungen oder Behinderungen medizinisch abgeklärt und therapeutisch behandelt?
Schutz vor Gefahren				Kindersicherheit (Steckdosen, gefährliche Substanzen), Aufsichtspflicht, fremde Personen, Misshandlung
andauernde Bindung				Hat das Kind verlässliche Bezugspersonen, die Verantwortung für sein Wohlbefinden übernehmen?
Zärtlichkeit, Anerkennung und Bestätigung				Wird das Kind getröstet? Erfährt es körperliche Zuwendung und liebevolle Ansprache?



Sicherheit und Geborgenheit				Häusliche Gewalt, viele unterschiedliche wechselnde Personen im Haushalt etc.
Förderung				Wird mit dem Kind gespielt und gesprochen? Gibt es entwicklungsangemessenes Spielmaterial?
Emotionale Zuwendung				Kommunikation, Beziehungsangebote durch Eltern, Unterstützung bei der Affektregulation
Individualität, Selbstbestimmung, Autonomie				Soziale Kontakte, Spielmöglichkeiten, Kontakt zu gleichaltrigen, Kita Entscheidungsfreiheiten, keine Freiheitsberaubenden Maßnahmen, Kontrolle (Videoüberwachung) etc

Risikofaktoren in der Familie	Rot	Gelb	Grün	k.A.	Anmerkungen
Einkommenssituation					Hat die Familie ein existenzsicherndes und ausreichendes Einkommen?
Wohnverhältnisse					Beengt, isoliert, schlecht erreichbar, Schimmel etc., Infrastruktur
Arbeitssituation					Schichtdienst, arbeitslos, überlastet
(Psychische) Gesundheit der Eltern					Sind die Eltern des Kindes psychisch belastet oder haben eine Suchtproblematik? Diagnostizierte schwere psychische Erkrankungen

Alleinerziehender überforderter Elternteil				
Schädliche religiöse, ideologische Überzeugungen				Ggf. Zeugen Jehovas (keine Bluttransfusion), Einsperren, Bedrohungen durch die Herkunftsfamilie etc.
Kognitive Fähigkeiten				Lernbehinderung, Intelligenzminderung, geistige Einschränkungen
Gewalt in der Beziehung				
Beziehungsgestaltung				Häufig wechselnde Partner, ständig neue Bezugspersonen
Soziale Situation				Erfährt die Familie Unterstützung im sozialen Umfeld? Gibt es familienentlastende Angebote im Wohnumfeld? Können diese von der Familie genutzt werden?
Umgang mit Medien				Häufigkeit: Handy, Tablet, Fernsehen (nachts),

Elterliche Kompetenzen	Mutter				Vater				Anmerkungen
	Rot	Gelb	Grün	k.A.	Rot	Gelb	Grün	k.A.	
Impulskontrolle/ Frustrationstoleranz									Aggression und andere Impulse steuern können
Eigene Bedürfnisse und Gefühle wahrnehmen und äußern können									Umgang mit Schuld und Scham, Abgrenzungsfähigkeit, Umgang mit Trauer
Emotionale Stabilität									Positives Selbstbild, längere Phasen ausgeglichener und neutraler Stimmung
Aufmerksamkeits- und Konzentrationsfähigkeit									Aufmerksam sein, sich einem anderen zuwenden und zuhören können
Soziale Kompetenz/ Kritikfähigkeit									Anderen sagen können, wie man ihr Verhalten wahrnimmt, Kritik äußern und aushalten, Gespräche führen
Kontakt- und Bindungsfähigkeit									Freundschaften, Partner, Eltern, Geschwister etc., stabiles soziales Netz
Erziehungskompetenz									Grenzen setzen und einhalten können, positive Bestärkung etc.

Ampelbogen –  
Risikoanalyse für Kinder von 7-14  
Jahren

Angaben zum Kind, Geschwister, Eltern

Name, Vorname	Geburtsdatum	Anschrift

Problemstellung/Anlass

---



---



---



---



---



---

Risikofaktoren in der frühkindlichen Phase	Rot	Gelb	Grün	k.A.	Anmerkungen
<b>Eltern:</b>					
Schwangerschaftsverlauf					Qualität, Menge, Regelmäßigkeit, Trinkverhalten
Verlauf Geburt					Komplikationen etc.

Psychische Stabilität Mutter					Postnatale Depression, Geburtstrauma
Eltern minderjährig					
<b>Kind:</b>					
Bindungsverhalten					sichere Bindung, unsicher- vermeidende Bindung, unsicher- ambivalente Bindung, unsicher- desorganisierte Bindung
Gesundheit Kind					Chronische Erkrankungen, psychische Gesundheit
Verhaltensauffälligkeiten					Aggression, Einnässen, Einkoten, anderes auffälliges Verhalten
Längere Mutter Kind Trennung					Klinik, Bereitschaftspflege etc
Gewalterfahrung					

<b>Sicherstellung Grundbedürfnisse des Kindes</b>	<b>Rot</b>	<b>Gelb</b>	<b>Grün</b>	<b>k.A.</b>	<b>Anmerkungen</b>
Körperpflege					Wird das Kind gepflegt, Zähne putzen, Haare etc.

Hygienische Bedingungen in der Wohnung				
geeigneter Wach- und Schlafplatz				Hat das Kind einen eigenen geschützten Schlafplatz zu Hause?
Schützende- saubere Kleidung				Trägt das Kind passende Kleidung, die ihm Bewegungsfreiheit erlaubt und es vor Hitze, Nässe und Kälte schützt?
altersgerechte Ernährung				Erhält das Kind regelmäßig ausreichend altersangemessene Nahrung und ausreichend Flüssigkeit?
sachgemäße Behandlung von Krankheit und Entwicklungsstörungen				Wird das Kind regelmäßig dem Kinderarzt vorgestellt, um die Vorsorgeuntersuchungen durchführen zu lassen? Wird das Kind geimpft? Wird das Kind bei Krankheiten medizinisch versorgt? Werden Auffälligkeiten, Beeinträchtigungen oder Behinderungen medizinisch abgeklärt und therapeutisch behandelt?
Schutz vor Gefahren				Kindersicherheit (Steckdosen, gefährliche Substanzen), Aufsichtspflicht, fremde Personen, Misshandlung
andauernde Bindung				Hat das Kind verlässliche Bezugspersonen, die Verantwortung für sein Wohlbefinden übernehmen?
Zärtlichkeit, Anerkennung und Bestätigung				Wird das Kind getröstet? Erfährt es körperliche Zuwendung und liebevolle Ansprache?

Sicherheit und Geborgenheit				Häusliche Gewalt, viele unterschiedliche wechselnde Personen im Haushalt etc.
Förderung				Wird mit dem Kind gespielt und gesprochen? Gibt es entwicklungsangemessenes Spielmaterial?
Emotionale Zuwendung				Kommunikation, Beziehungsangebote durch Eltern, Unterstützung bei der Affektregulation
Individualität, Selbstbestimmung, Autonomie				Soziale Kontakte, Spielmöglichkeiten, Kontakt zu gleichaltrigen, Kita Entscheidungsfreiheiten, keine Freiheitsberaubenden Maßnahmen, Kontrolle (Videoüberwachung) etc.

Risikofaktoren in der Familie	Rot	Gelb	Grün	k.A.	Anmerkungen
Einkommenssituation					Hat die Familie ein existenzsicherndes und ausreichendes Einkommen?
Wohnverhältnisse					Beengt, isoliert, schlecht erreichbar, Schimmel etc., Infrastruktur
Arbeitssituation					Schichtdienst, arbeitslos, überlastet
(Psychische) Gesundheit der Eltern					Sind die Eltern des Kindes psychisch belastet oder haben eine Suchtproblematik? Diagnostizierte schwere psychische Erkrankungen

Alleinerziehender überforderter Elternteil				
Schädliche religiöse, ideologische Überzeugungen				Ggf. Zeugen Jehovas (keine Bluttransfusion), Einsperren, Bedrohungen durch die Herkunftsfamilie etc.
Kognitive Fähigkeiten				Lernbehinderung, Intelligenzminderung, geistige Einschränkungen
Gewalt in der Beziehung				
Beziehungsgestaltung				Häufig wechselnde Partner, ständig neue Bezugspersonen
Soziale Situation				Erfährt die Familie Unterstützung im sozialen Umfeld? Gibt es familienentlastende Angebote im Wohnumfeld? Können diese von der Familie genutzt werden?
Umgang mit Medien				Häufigkeit: Handy, Tablet, Fernsehen (nachts),



Elterliche Kompetenzen	Mutter				Vater				Anmerkungen
	Rot	Gelb	Grün	k.A.	Rot	Gelb	Grün	k.A.	
Impulskontrolle/ Frustrationstoleranz									Aggression und andere Impulse steuern können
Eigene Bedürfnisse und Gefühle wahrnehmen und äußern können									Umgang mit Schuld und Scham, Abgrenzungsfähigkeit, Umgang mit Trauer
Emotionale Stabilität									Positives Selbstbild, längere Phasen ausgeglichener und neutraler Stimmung
Aufmerksamkeits- und Konzentrationsfähigkeit									Aufmerksam sein, sich einem anderen zuwenden und zuhören können
Soziale Kompetenz/ Kritikfähigkeit									Anderen sagen können, wie man ihr Verhalten wahrnimmt, Kritik äußern und aushalten, Gespräche führen
Kontakt- und Bindungsfähigkeit									Freundschaften, Partner, Eltern, Geschwister etc., stabiles soziales Netz
Erziehungskompetenz									Grenzen setzen und einhalten können, positive Bestärkung etc.

Arbeitsmaterialien M2



## FIPS KÖLN - SCHUTZVEREINBARUNG

### Bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung oder drohender Kindeswohlgefährdung

Zwischen der Familie: \_\_\_\_\_

und dem/der

Mitarbeiter\*Inn von fips Köln: \_\_\_\_\_

am

Datum: \_\_\_\_\_

betreffs der seelischen, körperlichen und geistigen Entwicklung von:

Name, Vorname	Geburtsdatum

#### Anlass der Kontrollvereinbarung:

**Am heutigen Tag wurde folgende Vereinbarung getroffen:**

Ich/Wir habe/n als Mutter/Vater/Eltern dafür Sorge zu tragen, dass

**Die Einhaltung der Vereinbarung wird durch die Mitarbeiter\*Inn von fips Köln überprüft in Form von:**

(Wie oder in welcher Form und Ausgestaltung findet diese Prüfung statt? Zeitraum, Häufigkeit, Hausbesuche, Anrufe, Erkundigung über andere Institutionen ...)

**Bei Nichteinhaltung der Vereinbarung, z. B. Nichteinlassen der Familie, Nichteinhaltung der Lösungsstrategien, werden die MitarbeiterInnen von fips Köln umgehend eine Meldung an den ASD machen. Diese Kooperationsvereinbarung wird als Kopie an den ASD weitergeleitet.**

Köln, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mitarbeiter\*Inn fips Köln

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/en Familie

**Arbeitsmaterialien M3; Quelle: eigenes Formblatt**



## KOOPERATIONSVEREINBARUNG

fips Köln gGmbH  
Subbelrather Str. 15b  
50823 Köln  
Tel.: 0221-66007-680  
Fax: 0221-66007-689

KOOPERATIONSVEREINBARUNG AUF GRUND DER RISIKOEINSCHÄTZUNG/  
AUFTRAGSERTEILUNG VOM:

Datum:

1. Verantwortlicher Träger:

Name	Funktion	Träger / Angebot	Erreichbarkeit

2. Sorgeberechtigte Eltern und beteiligte minderjährige Personen:

<b>Sorgeberechtigte Eltern:</b>	
<b>Beteiligte minderjährige Person:</b>	

3. Abzuwendende Aspekte von Kindeswohlgefährdung:

#### 4. Mitbeteiligte Fachkräfte\*

Name	Funktion	Träger / Angebot	Erreichbarkeit

#### 5. Schilderung der Situation/ gewichtige Anhaltspunkte (beschreiben, nicht bewerten)

#### 6. Prognose bei Fortbestand der Gefährdung:

#### 7. Ressourcen der Familie / Kindeseltern

<b>Eigene Ressourcen:</b> (Möglichkeiten und Fähigkeiten)	
<b>Soziale Ressourcen:</b> (Hilfen und Möglichkeiten im sozialen Umfeld)	
<b>Wirtschaftliche Ressourcen:</b> (z.B. Einkommen)	

**Infrastrukturelle Ressourcen:**  
(Möglichkeiten und Hilfen im  
Wohnumfeld)

--

8. Schutzmaßnahmen / Hilfen:

Maßnahme	Ziel	verantwortlich	Umsetzung bis:

9. Notwendigkeit der Information weiterer Fachkräfte / Institutionen\*:

Nein     Ja:

Wer ist zu informieren?	Durch wen?	Bis wann?

10. Beteiligung der/s Minderjährigen (ggf. Gründe für Nichtbeteiligung)

--

11. Beteiligung der/s Personensorgeberechtigten (ggf. Gründe für Nichtbeteiligung)

--

12. Zeitpunkt der Überprüfung durch den Prozessverantwortlichen am:

Datum:

Bei Nichtumsetzung des Schutzplanes und damit einer Nichtabwendung der Kindeswohlgefährdung wird der Träger, fips Köln gGmbH, den zuständigen ASD zur weiteren Klärung informieren.

13. Kenntnisnahme / Unterschrift\*

Beteiligte*	Datum	Unterschrift
Verteiler an*	Datum	

\* Es besteht das Erfordernis der Kooperation mit allen Beteiligten unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen gemäß §§ 61-65 SGB VIII, insbesondere § 65 Abs. 1 Satz 4.

*Arbeitsmaterialien M4, Quelle: eigenes Formblatt*

### Mitteilung nach § 8 a SGB VIII über eine Kindeswohlgefährdung

Formatierte Tabelle

<b>Fips Köln gGmbH</b> Subbelrather Straße 15b 50823 Köln	Tel (0221) 66007-680 Fax: (0221) 66007-689	Datum:
Einrichtungsleitung _____	Name und Funktion der informierenden Fachkraft	
<u>Adressat:</u>  Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln Allgemeiner Sozialer Dienst  _____		
	Name, Vorname	Anschrift
Kind/ Jugendliche(r) Geburtsdatum:	_____	
lebt im Haushalt mit		
personensorgeberechtigt		
Mutter/Stiefmutter		
Vater/Stiefvater		
Geschwister/Stiefgeschwister		

**Alle Angaben beziehen sich auf Wahrnehmungen und Bewertungen, die nicht- bereits Gegenstand der Hilfeplanung oder Hilfefkonferenz waren.**

Welche Anzeichen von Kindeswohlgefährdung bzw. Äußerungen dahingehend liegen vor?

- was wurde wahrgenommen
- wann
- durch wen
- wie (Kontext)

Liegt eine akute Gefährdung vor?

- Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung?/ Verdacht?
- Was wurde veranlasst? Telefonische Absprachen:
- Ist aus Ihrer Sicht eine Schutzmaßnahme erforderlich?



Abschätzung des Gefährdungsrisikos

- Wurden die Beteiligten (Eltern, Bezugspersonen) einbezogen? Wann, wie?
- Wurde das Kind/die/der Jugendliche(r) einbezogen? Wann, wie?
- Wie ist die Problem - und Hilfeakzeptanz?
- Evtl. aus welchem Grund wurden Beteiligte nicht einbezogen?
- Welche Faktoren (Risiko- und Sicherheits-) wurden wie bewertet?

Sammlung und Bewertung erfolgte anhand von Indikatoren- bzw. Checkliste

- Bezeichnung:
- am:
- 

Beteiligte Fachkräfte (mindestens eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft):

Welche kurzfristigen Maßnahmen wurden getroffen bzw. eingeleitet oder verabredet?

- Welche Fachkräfte waren/sind beteiligt?
- Wurden die Beteiligten (Eltern, Bezugspersonen) einbezogen? Wann, wie?
- Wurde das Kind/die/der Jugendliche(r) einbezogen? Wann, wie?
- Evtl. aus welchem Grund wurden Beteiligte nicht einbezogen?

Information an das Jugendamt

- Warum zum jetzigen Zeitpunkt?
- Sind die Eltern/Bezugspersonen, ist das Kind/ der Jugendliche darüber informiert?
- Evtl. bestehende Vereinbarung in der Hilfeplanung/Hilfekonferenz dazu

Unterschriften

meldende Fachkraft: \_\_\_\_\_ Leitung, Datum: \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

**Arbeitsmaterialien M5, Quelle: eigenes Formblatt**

## **VEREINBARUNG NACH SS 8A UND 72A SGB VIII MIT LEISTUNGSERBRINGERN AUS DER FREIEN JUGENDHILFE**

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln als Träger der öffentlichen Jugendhilfe (nachfolgend Jugendamt genannt) und

Fips Köln gGmbH, Subbelrather Straße 15b, 50823 Köln

---

Träger bzw. Anbieter der freien Jugendhilfe (nachfolgend Leistungserbringer genannt)

schließen folgende Vereinbarung nach SS 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII

### **Präambel**

Im Arbeitskreis nach S 80 SGB VIII und folgend in den Arbeitsgemeinschaften nach S 78 SGB VIII wurde als Grundlage für die Vereinbarung nach SS 8a und 72a SGB VIII ein Eckpunktepapier abgestimmt, das von folgendem Grundverständnis der Vertragspartner ausgeht:

Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen kann in den Fällen, in denen sie Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Leistungserbringers erhalten, nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und Leistungserbringern gelingen.

Ziel ist es, zwischen den Fachkräften des Leistungserbringers und des Jugendamtes ein gemeinsames Verständnis für die Erfüllung der Aufgabe zu entwickeln und zu pflegen. Dazu tragen gemeinsame Fachveranstaltungen und Fortbildungen bei.

Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehören die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts und die Realisierung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche. Sofern Kinder und Jugendliche Leistungen in einer der Einrichtungen und Dienste des Leistungserbringers erhalten, wird der Schutzauftrag durch den Leistungserbringer wahrgenommen.

Der Leistungserbringer erbringt selbstständig Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen. In diesem Zusammenhang gehört es zu seiner Verantwortung und Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen.

Der Leistungserbringer und das Jugendamt tragen jeweils für ihr Verfahren die Verantwortung. Es besteht kein Weisungsrecht des Jugendamtes bezüglich der Anwendung einer bestimmten Maßnahme oder eines Verfahrens. Die Kompatibilität der Verfahren ist allerdings Gegenstand der Absprachen.

Das interne Verfahren des Jugendamtes einschließlich der Kriterien der Gefährdungseinschätzung steht dem Leistungserbringer zum Abgleich zur Verfügung.

## **S 1 KINDERSCHUTZ IN EINRICHTUNGEN UND DIENSTEN DES LEISTUNGSERBRINGERS**

- (1) Die Vereinbarung gilt für die Arbeit in den Einrichtungen und Diensten des Leistungserbringers, für die Leistungsvereinbarungen nach SS 77 ff- SGB VIII bestehen.
- (2) Fachkräfte der Leistungserbringer nehmen den Schutzauftrag zum Kindeswohl wahr. Zur Wahrnehmung des Kindesschutzes werden von Seiten des Leistungserbringers im Rahmen seines internen Verfahrens insbesondere die Inhalte und die Bedeutung folgender Tatbestände beschrieben:
  - „gewichtige Anhaltspunkte“
  - „Gefährdung des Wohls“
  - „bekannt werden“
  - „Einschätzung des Gefährdungsrisikos“
  - „Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“
  - „Einbeziehen der /des Minderjährigen und der Personensorgeberechtigten“

## **S 2 VORGEHEN BEI EINER GEFÄHRDUNG**

- (1) Werden den Fachkräften des Leistungserbringers in Ausübung ihrer Funktion gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Minderjährigen bekannt, nehmen diese den Schutzauftrag wahr. Danach ist das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen und die Personensorgeberechtigten sowie die / der Minderjährige sind dabei einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz der /des Minderjährigen nicht in Frage gestellt wird. Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos wird - sofern diese nicht bereits mitwirkt - eine im Kinderschutz erfahrende Fachkraft hinzugezogen.
- (2) Die Fachkräfte der Einrichtung wirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie diese für erforderlich halten. Dadurch wird kein neuer Zugang zu Erziehungs- oder anderen Jugendhilfen eröffnet. Das im SGB VIII geregelte Zugangs- bzw. Hilfestellungsverfahren wird hiervon nicht berührt.
- (3) Ergibt die Einschätzung der Fachkräfte, dass die derzeit geleistete Hilfe ausreicht, besteht keine Verpflichtung, das Jugendamt zu informieren, es sei denn, es ist in der Hilfeplanung nach S 36 SGB VIII etwas anderes vereinbart.
- (4) Die jeweilige Fachkraft bzw. die Leitung der Einrichtung informiert das Jugendamt, falls angenommene Hilfen nicht ausreichend erscheinen, die Gefährdung abzuwenden. Sie gibt auch eine Einschätzung des Risikos der Kindeswohlgefährdung ab.

## **S 3 HINZUZIEHUNG EINER IM KINDERSCHUTZ ERFAHRENE FACHKRAFT**

- (1) Erfahrene Fachkraft in diesem Sinne ist eine fachlich qualifizierte Person, die in ihrem Arbeitsfeld hinreichend Erfahrungen in der Arbeit des Kinderschutzes gesammelt hat und diese den Kolleginnen und Kollegen nutzbar machen kann, indem sie zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und zur Verabredung eines Schutzkonzeptes verantwortlich beiträgt. Es

wird davon ausgegangen, dass es sich bei den Fachkräften im Bereich Hilfe zur Erziehung in den weitaus meisten Fällen um im Kinderschutz erfahrene Fachkräfte handelt.

(2) Die Mindestqualifikationen einer erfahrenen Kinderschutz-Fachkraft sind im Einzelnen:

- ein mit Diplom abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik, ein mit dem Bachelor abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit oder eine mehrjährige Ausübung der Tätigkeit einer Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogin beziehungsweise eines Sozialarbeiters oder Sozialpädagogen unter Anleitung,
- ferner eine Berufserfahrung von mindestens drei Jahren im Bereich der Sozialpädagogik oder Sozialarbeit mit Bezug zum Kinderschutz und die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung im Bereich des Kinderschutzes oder eine abgeschlossene Weiterbildung im Bereich der Beratung oder der Psychologie mit dem Schwerpunkt Kinderschutz oder familiäre Konflikte.

(3) Verfügen Leistungserbringer und Einrichtung nicht über eine ausreichende Zahl von Fachkräften, um das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen, ist dies in der Verantwortung des Leistungserbringers durch Inanspruchnahme entsprechender Fachkräfte anderer Einrichtungen und Leistungserbringer bzw. Träger, wozu auch das Jugendamt gehört, sicherzustellen.

(4) S 8b Abs. 1 SGB VIII gewährt zur Unterstützung bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen einen Anspruch auf Beratung durch eine erfahrene Fachkraft gegenüber dem örtlichen öffentlichen Träger, über den Personenkreis der Geheimnisträger nach S 4 Abs. 1 KKG hinausgehend, für alle Personen, die aus beruflichen Gründen im Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, sei es bei öffentlichen oder freien Trägern der Jugendhilfe oder auch außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe.

Unter der Telefonnummer des Gefährdungsmeldungs-Sofort-Dienstes (GSD) in dem örtlich zuständigen Bezirksjugendamt kann die Person, die eine Beratung wünscht, eine vertrauliche Erstberatung erhalten oder einen Beratungstermin vereinbaren. Das Telefon ist durchgehend besetzt.

#### **S 4 BERATUNG UND BETEILIGUNG MINDERJÄHRIGER**

(1) Kinder und Jugendliche haben nach S 8 Abs. 3 S. 1 SGB VIII gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten, soweit diese Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist. Die Fachkräfte des Leistungserbringers weisen Kinder und Jugendliche auch auf dieses Recht und die Grenzen der Beratung hin.

(2) Kinder und Jugendliche können eine solche Beratung auch von Fachkräften des Leistungserbringers in Anspruch nehmen. Stellt die Fachkraft im Beratungsgespräch fest, dass gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind, wird das vereinbarte Verfahren eingehalten und die / der Minderjährige wird entsprechend seinem Entwicklungsstand informiert und beteiligt.

#### **S 5 DOKUMENTATION**

Die Einrichtung dokumentiert in Fällen, in denen aus ihrer Sicht eine Kindeswohlgefährdung einzuschätzen ist, die Informationen zu

- Sachverhalt und Bekanntwerden der Gefährdung beteiligten Fachkräften
- Einbeziehung der / des Minderjährigen und der Sorgeberechtigten
- evtl. Hinzuziehung einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft
- Bewertung der Risikofaktoren
- Überlegungen zum Vorgehen
- Entscheidungen und Vereinbarungen einschl. Zwischenschritten und zeitlichen Perspektiven.

#### **S 6 SCHUTZ ANVERTRAUER UND ANDERER PERSONENBEZOGENER DATEN**

- (1) Die Einrichtung und der Leistungserbringer gewährleisten in allen Phasen des Verfahrens die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz personenbezogener und anvertrauter Daten (insbesondere nach SS 64, 65 SGB VIII). In Fällen, in denen der ASD des Jugendamtes nicht involviert ist (Fall ist neu oder in einem anderen Bereich (Kita, Jugendarbeit, Familienberatung) bekannt geworden), ist die Vorschrift des S 64 Abs. 2a SGB VIII („Anonymisierung/ Pseudonymisierung“) einzuhalten.
- (2) Für die vom Jugendamt im Einzelfall bereits gewährten Erziehungshilfen wird, durch die Erklärung der Personensorgeberechtigten zum Datenschutz bzw. die Entbindung von der Schweigepflicht und ggf. noch einmal individuell in der Hilfeplanung, die Informationsweitergabe geregelt, so dass hier die individuelle Vereinbarung vorgeht.

#### **S 7 Sicherstellung der persönlichen Eignung der vom Leistungserbringer beschäftigten Personen in den Einrichtungen und Diensten**

- (1) Der Leistungserbringer beschäftigt und vermittelt nur Personen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen (S 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII).
- (2) Der Leistungserbringer stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass insbesondere keine Personen beschäftigt werden, die in S 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannt sind. Zu den geeigneten Maßnahmen gehören nicht nur die im Gesetz vorgesehenen abwehrenden Interventionen und Präventionsmöglichkeiten, sondern auch die Pflege des Einrichtungs- und Arbeitsklimas und der entsprechenden Struktur der Einrichtung. Bei der Personalauswahl und -pflege wird darauf geachtet, dass auch Beeinträchtigungen der persönlichen Eignung unterhalb der Schwelle einer rechtskräftigen Verurteilung sowie der Delikte außerhalb des in S72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Katalogs berücksichtigt werden.
- (3) Zum Personenkreis gehören die Personen, die unmittelbar mit der Erbringung von Leistungen befasst sind und/oder in persönlichen Kontakt mit Minderjährigen treten, also nicht nur die hauptberuflichen Fachkräfte, sondern auch folgende Personen: Hauswirtschaftskräfte, Hausmeister(-innen), Fahrer(-innen), Praktikantinnen und Praktikanten, im Rahmen von ALG II Beschäftigte, Honorarkräfte bzw. freiberuflich Tätige, ehrenamtlich Tätige und auch Pflegepersonen, an die Minderjährige vermittelt werden sowie alle anderen im Haushalt lebenden volljährigen Personen.
- (4) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die genannten Personen spätestens bei der Einstellung bzw. Beginn der Tätigkeit ein Führungszeugnis nach dem

Bundeszentralregistergesetz zur Einsicht vorgelegt haben. In regelmäßigen Abständen lässt sich der Leistungserbringer erneut aktuelle Führungszeugnisse vorlegen. Dies gilt auch für die bereits beschäftigten Personen. Zur Wahrung der Regelmäßigkeit wird vereinbart, dass der längste zeitliche Abstand 5 Jahre beträgt. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine relevante Straftat verlangt der Leistungserbringer ein anlassbezogenes Führungszeugnis.

Bei den im stationären Bereich hauptamtlich tätigen Personen gilt diese Pflicht mit der Einholung und Prüfung der behördlichen Führungszeugnisse durch das Landesjugendamt als erfüllt. Soweit sich die rechtzeitige und regelmäßige Vorlage der Führungszeugnisse in diesem Sinne durch das Landesjugendamt nicht realisieren lässt, verbleibt die Verpflichtung beim Leistungserbringer.

- (5) Personen, die über einen Zeitraum von nicht mehr als einen Monat ehrenamtlich, auf Honorarbasis oder freiberuflich für den Leistungserbringer tätig sind, müssen nur dann ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, wenn sie
- Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbare Kontakte zu diesen haben und
  - die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern (qualifizierte Kontakte).
  - Ein qualifizierter Kontakt ist anzunehmen, wenn die Tätigkeiten geeignet sind, eine nicht einsehbare Nähe oder ein Vertrauens-, Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis zu den Minderjährigen zu schaffen und zu missbrauchen.

Köln, den

Stadt Köln

Im Auftrag

**Arbeitsmaterialien M6, Quelle: Kopie Vereinbarung mit der Stadt Köln**

## 2.10 Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII bei Ereignissen und

ENTWICKLUNGEN, DIE DAS WOHL VON KINDERN UND JUGENDLICHEN BEEINTRÄCHTIGEN  
KÖNNEN

EREIGNISSE UND ENTWICKLUNGEN IN FORM VON SOG. BESONDEREN VORKOMMNISSEN

### Definition:

Besondere Vorkommnisse sind außergewöhnliche, „nicht alltägliche“ Ereignisse und Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken bzw. auswirken könnten oder den Betrieb der Einrichtung gefährden.

Die Einschätzung darüber, ob ein solches Ereignis oder eine solche Entwicklung vorliegen, muss im Kontext einer auf den Kinderschutz ausgerichteten Grundhaltung getroffen werden.

Von daher geben die genannten Beispiele eine Orientierung, sind aber keine abschließende Aufzählung. Zur Abklärung diesbezüglicher Fragen sollte sich der Träger/die Einrichtung mit der zuständigen Fachberatung im LVR-Landesjugendamt in Verbindung setzen.

### Meldepflicht:

Im Rahmen des seit 1.1.2012 gültigen Bundeskinderschutzgesetzes sind nach § 47 SGB VIII Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen verpflichtet,

„... Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen...“ unverzüglich anzuzeigen.

Damit soll sichergestellt werden, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden können, in dem in einer gemeinsamen Reflexion die bestehenden konzeptionellen, strukturellen, wirtschaftlichen und/oder räumlichen Rahmenbedingungen beurteilt werden.

Der besonderen Bedeutung der Regelung entsprechend sind Verstöße gegen die Meldepflicht des Trägers ordnungswidrig und nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII bußgeldrelevant. Ordnungswidrig handelt, wer eine Anzeige bzw. Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

Die Meldepflicht ergibt sich ebenfalls aus der nach § 45 SGB VIII erteilten Betriebserlaubnis, dort zu finden unter „Hinweisen“.

### Beispiele für Ereignisse oder Entwicklungen in Form von besonderen Vorkommnissen:

Hierunter fallen nicht alltägliche, akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken bzw. auswirken können.

Ereignisse können sein:

- **Fehlverhalten von Mitarbeiter/innen und durch diese verursachten Gefährdungen der zu betreuenden Minderjährigen**  
Dazu zählen z.B. Aufsichtspflichtverletzungen, Unfälle mit Personenschäden, verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten, sexuelle Gewalt, herabwürdigende Erziehungsstile, grob unpädagogisches (vorwiegend verletzendes) Verhalten, Verletzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie Rauschmittelabhängigkeit oder der Verdacht auf Zugehörigkeit zu einer Sekte oder einer extremistischen Vereinigung bei einem/r Mitarbeiter/in
- **Straftaten von Mitarbeitern/innen**  
Meldepflichtig sind Straftaten, die innerhalb oder auch außerhalb der Tätigkeit in der Einrichtung liegen und zu einem Eintrag ins Bundeszentralregister führen bzw. geführt haben, insbesondere Straftaten nach den einschlägigen Paragraphen zu sexueller Gewalt (s. § 72a SGB VIII).
- **Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuenden Kindern und Jugendliche**  
Hierzu zählen insbesondere gravierende selbstgefährdende Handlungen, Selbsttötung bzw. Selbsttötungsversuche, sexuelle Gewalt, gefährliche Körperverletzungen sowie sonstige strafrechtlich relevanten Ereignisse.
- **Katastrophenähnliche Ereignisse**  
Hier sind Schadensfälle gemeint, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen, zum Beispiel durch Feuer, Explosionen, Stürme und Hochwasser
- **Besonders schwere Unfälle von Kindern oder Jugendlichen**  
Dazu zählen auch solche, die nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in Zusammenhang stehen
- **Beschwerdevorgänge**  
Gemeint sind an dieser Stelle Beschwerdegründe, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden. Näheres siehe Punkt II. unter „Beschwerden“
- **Weitere Ereignisse**  
Zum Beispiel Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko, Mängelfeststellung durch andere Aufsichtsbehörden, z.B. Bau- oder Gesundheitsamt oder umfangreiche Baumaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern

Zu Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen stehen, zählen u.a. zum Beispiel:

- **Eine anhaltende, wirtschaftlich ungünstige Situation des Trägers, beispielhaft durch „Unterbelegung“**
- **Erhebliche personelle Ausfälle**



- **Wiederholte Mobbingvorwürfe bzw. -vorfälle**
- **Gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung**

In diesen Situationen bedarf es einer gemeinsamen Reflexion des Einrichtungsträgers und der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu den bestehenden konzeptionellen, strukturellen, wirtschaftlichen, räumlichen sowie personellen Rahmenbedingungen.

#### **Verfahrensweisen:**

Die Verfahrensweisen im Umgang mit Ereignissen oder Entwicklungen in Form von besonderen Vorkommnissen sehen wie folgt aus:

#### Ereignisse:

Der Träger ist verpflichtet, Ereignisse, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und/oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden. Dies erfolgt schriftlich, per E-Mail oder per Fax und/oder vorab telefonisch mit den wichtigsten, relevanten Fakten. Es wird empfohlen, für diese Situationen einen intern verbindlichen Leitfaden zu entwickeln.

Die schriftliche Meldung sollte folgende Punkte beinhalten:

- **Darstellung des Ereignisses**  
Detaillierte Beschreibung, Ort, Zeitpunkt und beteiligte Personen  
  
Name des/der Minderjährigen (mit anonymisiertem Nachnamen), Geburtsdatum, fallführendes Jugendamt, weitere Beteiligte
- **Angaben zum Betreuungsangebot**  
Angebotsform, Adresse, evtl. diensthabendes Personal, Leitung, aktuelle Belegungssituation
- **Bereits eingeleitete sowie kurzfristig geplante Maßnahmen**
- **Angaben über die evtl. Anhörung/Befragung der beteiligten Minderjährigen**
- **Informationsweitergabe an Eltern, Personensorgeberechtigte, fallführendes als auch zuständiges Jugendamt, evtl. weitere Behörden (Sozialhilfeträger, Gesundheitsamt)**
- **Stellungnahme zum Sachverhalt, fachliche Einschätzung**
- **Weitere, geplante Maßnahmen**
- **Weitere, relevante Informationen**
- **Bereits absehbare Konsequenzen, die gezogen wurden bzw. werden**

#### Entwicklungen:

Der Einrichtungsträger informiert die betriebserlaubniserteilende Behörde unverzüglich über Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können. Dies ermöglicht frühzeitig, auf negative Entwicklungen in der Einrichtung zu reagieren und den Einrichtungsträger in der Abwendung von möglichen Beeinträchtigungen beratend zu unterstützen.

#### **Vorgehensweise des LVR-Landesjugendamtes:**

Nach Eingang der schriftlichen Meldung/Stellungnahme der Einrichtung oder des Trägers im LVR-Landesjugendamt wird im Rahmen eines Prüfverfahrens der Sachverhalt geklärt und die Hintergründe bzw. Ursachen aufgearbeitet. Dies geschieht in der Regel durch ein gemeinsames

Gespräch vor Ort, an dem neben dem Träger und der Einrichtung sowohl das ortszuständige Jugendamt als auch der Spitzenverband zu beteiligen sind.

Darüber hinaus werden fachlich angemessene, notwendige Konsequenzen gezogen und evtl. weitere Arbeitsaufträge erteilt.

Besonderes Augenmerk wird dabei auf die praktischen Umsetzungsmöglichkeiten der Kinderrechte gelegt sowie auf die vorhandenen bzw. noch weiterzuentwickelnden Partizipations- und Beschwerdeverfahren für die Kinder und Jugendlichen.

Dieser Aufarbeitungsprozess und die daraus häufig resultierende Weiterentwicklung der konzeptionellen, strukturellen oder auch räumlichen Rahmenbedingungen in der Einrichtung können in einzelnen Fällen zeitintensiv sein und sich über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Der Träger und/oder die Einrichtung erhalten eine abschließende Stellungnahme durch das LVR-Landesjugendamt.

## BESCHWERDEN

### **Definition:**

Das LVR-Landesjugendamt nimmt Beschwerden entgegen, die auch in Form von Eingaben oder Anregungen eingebracht werden können. In der Regel sind damit persönlich empfundene Unzufriedenheiten gemeint, die Hinweise auf mögliche Versäumnisse oder Mängel in einer Einrichtung geben können. Sie sind darauf ausgerichtet, dass hier Abhilfe geschaffen wird.

Beschwerden können sich zum Beispiel auf die pädagogische Betreuung, die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht, die Versorgung oder die räumliche Ausstattung beziehen oder eine Sachbeschädigung, Lärmbelästigung o.ä. zum Thema haben.

Beschwerden sollten grundsätzlich schriftlich, mit Namensnennung, eingereicht werden. Bei anonymen oder mündlichen Beschwerden, die entsprechend protokolliert werden, wird im Einzelfall über das weitere Vorgehen entschieden.

Beschwerdeführer/in kann jede Person sein wie z.B. betroffene Kinder/Jugendliche, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Mitarbeiter/innen aus Einrichtungen und Jugendämtern, Nachbarn oder „ehemalige Heimkinder“.

### **Zuständigkeit des LVR-Landesjugendamtes und weiteres Vorgehen:**

Im Rahmen des gesetzlichen Auftrags nach §§ 45 ff SGB VIII ist es Aufgabe des LVR-Landesjugendamtes, den Schutz und das Wohl von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen sicherzustellen.

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

„...zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“ (§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII).

Erhält der Träger Kenntnis einer internen Beschwerde aus der Einrichtung, sei es, eines Minderjährigen oder aus dem Mitarbeiterkreis, deren Inhalt nach einer Gefährdung des Kindeswohls vermuten lässt, besteht nach § 47 Satz 2 SGB VIII die Verpflichtung der Informationsweitergabe an das LVR-Landesjugendamt.

Des Weiteren können Beschwerden direkt an das LVR-Landesjugendamt gerichtet werden.

Im Zusammenhang mit einer Beschwerde hat das LVR-Landesjugendamt zu prüfen, ob eine Gefährdung des Kindeswohls und damit eine Verletzung von Minderjährigen Rechten durch Mängel in der Einrichtung vorliegen.

Der Beschwerdeführer wird vorab über das weitere Vorgehen und die voraussichtliche Zeitschiene informiert.

Über den Inhalt der Beschwerde wird in der Regel ein Gespräch in der Einrichtung geführt – auf der Grundlage einer eventuell vorab angeforderten, schriftlichen Stellungnahme -, unter Beteiligung des Trägers, des örtlich zuständigen Jugendamtes, ggfls. eines Vertreters des Spitzenverbandes und weiteren, betroffenen Personen.

Nach Erörterung bzw. Aufklärung des Sachverhalts und einer Einschätzung über die Zusammenhänge und die möglichen Mängel innerhalb der Einrichtung erfolgt die Festlegung der zu ziehenden, notwendigen Konsequenzen (Nachbesserungen, Korrekturen, Wiedergutmachung oder weiteren, ggfls. auch juristischen Schritten) und des Zeitraums ihrer Umsetzung.

Das Ergebnis des Gesprächs wird dem Träger und den weiteren Beteiligten schriftlich mitgeteilt, in der Regel erfolgt ebenfalls eine schriftliche Information an den/die Beschwerdeführer/in.

**Meldung gemäß § 47 SGB VIII zu einem Ereignis oder/und einer Entwicklung, die geeignet sind, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen:**

<p><b>Art und Zeitpunkt des Ereignisses bzw. der Entwicklung als Stichpunkt</b></p>	
<p><b>Angaben zum Betreuungsangebot, auf das sich die Meldung bezieht</b> (Name und Standort der Einrichtung sowie der Angebotsform, welches Leistungsangebot, aktueller Belegungsstand, Personalbesetzung)</p>	
<p><b>Details zu den beteiligten Personen</b> (Minderjährige mit Voramensnennung, Geschlecht und Alter, Namen der Mitarbeitenden u.a.)</p>	
<p><b>Was hat sich konkret ereignet?</b> (detaillierte Sachverhaltsschilderung, Zeitangaben, evtl. Vorinformationen etc.)</p>	
<p><b>Welche (Kinderschutz-) Maßnahmen haben Sie kurzfristig ergriffen?</b></p>	

<b>Welche Personen bzw. Institutionen sind wann informiert worden?</b>	
<b>Welche weiteren Maßnahmen sind bis wann geplant?</b>	
<b>Welche fachliche Einschätzung haben Sie zu dem geschilderten Sachverhalt?</b>	

\_\_\_\_\_  
**Ort, Datum**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift/Funktion**

Arbeitsmaterialien M7  
 (Quelle: LVR, \_Verfahren\_bei\_Ereignissen\_und\_Beschwerden\_Januar\_2016.pdf, Januar, „Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII bei Ereignissen und Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können, Stand 2016,



# Kinderschutzkonzept

fips Köln gGmbH- Hilfen für Kinder und Familien

## LITERATURVERZEICHNIS

- Formen der Kindeswohlgefährdung Nach: Leeb et al. (2008) Child Maltreatment Surveillance. Uniform Definition for Public Health and Recommended Data Elements
- Arbeitshilfe „Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen“ Paritätischer Gesamtverband, 5. Auflage, 2022, S.3
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, letzte Aktualisierung am 02.03.2020; <https://leitbegriffe.bzga.de/>
- © FORUM VERLAG HERKERT GMBH, 08/2021; Checkliste Kindeswohlgefährdung
- „Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung- Erziehungsgewalt und Misshandlung“; 2024; Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.; <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/erscheinungsformen-der-Kindeswohlgefahrdung>
- „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“; Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.; 2024: <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/gesetzliche-grundlagen/bundeskinderschutzgesetz-1>
- Neuntes Sozialgesetzbuch, Teil 1- Regelungen für Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen /§§1-89) Kapitel 7 – Struktur, Qualitätssicherung, Gewaltschutz und Verträge (§§37a); 09.06.202
- Forum Verlag Herkert GMBH; 10.12.2018; <https://www.forum-verlag.com/blog-bes/insoweit-erfahrene-fachkraft>
- Ahnert, Lieselotte, 2014: „Theorien in der Entwicklungspsychologie“. Berlin: Springer VS (Lehrbuch)
- Kinderschutzzentrum Berlin, Kindeswohlgefährdung Erkennen und Helfen, 11. Überarbeitete Auflage, 2009, S.32
- © Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung; Köln; <https://www.fruehehilfen.de>
- Arbeitshilfe „Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen“ Paritätischer Gesamtverband, 5. Auflage, 2022, S.3
- <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/gesetzliche-grundlagen/bundeskinderschutzgesetz-1>
- <https://www.forum-verlag.com/blog-bes/insoweit-erfahrene-fachkraft>
- <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/gesetzliche-grundlagen/bundeskinderschutzgesetz-1>

- [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/dasdji/themen/Kinderschutz/Grafik\\_Schutzkonzepte\\_02.jpg](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/dasdji/themen/Kinderschutz/Grafik_Schutzkonzepte_02.jpg)
- LVR, 2016, „Verfahren bei Ereignissen und Beschwerden Januar 2016.pdf“ Januar, „Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII bei Ereignissen und Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können, S.1-2